

Der Gemeindebote



Diese Ausgabe erscheint
auch online

Nummer 13

Donnerstag, 26. März 2020

80. Jahrgang

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit einigen Tagen ergreifen die Behörden auf Bundes- und Landesebene immer wieder einschneidende Maßnahmen, um die weltweit, aber auch in Deutschland grassierende Corona-Pandemie einzuschränken und zu verlangsamen.

Mir ist bewusst, dass die Infektionswelle und die infolgedessen ergangenen Regelungen auch unser tägliches Leben in Hirrlingen stark beeinträchtigen. Voraussichtlich werden diese Beeinträchtigungen auch über einen längeren Zeitraum anhalten, da die Zahl der Erkrankten und leider auch der Todesfälle landesweit nach wie vor noch ansteigen. Die Auswirkungen der Krise auf Gesellschaft und Wirtschaft werden sehr einschneidend sein. Im Ergebnis sind wir alle mit einer Situation konfrontiert, wie wir sie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr erleben mussten.

Es geht jetzt darum, alles in unserer Macht Stehende zu unternehmen, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Coronavirus abzubremsen, um so die Kapazitätsgrenzen unseres Gesundheitssystems nicht zu überschreiten. Hierzu kann und muss ein jeder von uns seinen Beitrag leisten. Ich rufe Sie deshalb entschieden dazu auf, wo immer möglich Ihre sozialen Kontakte einzuschränken. Sie vermindern damit nicht nur die Gefahr, selbst mit dem Virus angesteckt zu werden, sondern Sie schützen damit auch Ihre Mitmenschen, vor allem die chronisch Kranken und die ältere Generation, für die das Risiko besonders hoch ist. Üben Sie durch Ihr konkretes Verhalten Solidarität für Ihre Mitmenschen!

Sehr erfreut bin ich über die Initiative der Fördergemeinschaft für soziales Engagement der katholischen Kirchengemeinde unter Diakon Godehard König, des Streichorchesters „Strings and more e.V.“ unter Herrn Andreas Reiss und des Sportvereins Hirrlingen. Sie stellen sich für die Erledigung von notwendigen Besorgungen und Einkäufen für besonders gefährdete Personengruppen in unserer Gemeinde zur Verfügung und zeigen auf diesem Weg gelebte Mitmenschlichkeit. Gerne können sich dieser Initiative noch weitere Gruppierungen und Personen aus der Gemeinde anschließen.

Die jetzige Situation ist auch für unsere Gemeindeverwaltung und ihre Einrichtungen absolutes Neuland. Nie zuvor wurden öffentliche Einrichtungen auf unabsehbare Zeit geschlossen, Notbetriebe eingerichtet und die Verwaltung auf Telefon und digitale Medien umgestellt. Dennoch setzen sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Hirrlingen dafür ein, Ihren Anliegen auch in dieser Zeit nach Kräften gerecht zu werden.

Ein besonderer Dank gilt allen Ärzten, Pflegekräften, dem DRK und allen Hilfsorganisationen und anderen Hilfsdiensten für ihren anspruchsvollen und selbstlosen Dienst.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich - auch im Namen des Gemeinderats - alles erdenklich Gute. Passen Sie auf sich und andere auf, bleiben Sie gesund und daheim.

Mit herzlichem Gruß



A handwritten signature in black ink that reads "Christoph Wild". The signature is written in a cursive, flowing style.

Christoph Wild
Bürgermeister

Bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Informationen!

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus SARS-CoV-2

Das Land Baden-Württemberg hat durch den Erlass der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) auf die Gefahrenlage durch die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus reagiert. Diese Verordnung wird regelmäßig aktualisiert und damit auf die veränderte Lage und Abstimmungen zwischen Bund und Ländern angepasst. Die CoronaVO mit Stand vom 22.03.2020 wird an anderer Stelle in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Auch die Gemeindeverwaltung Hirrlingen geht entschlossen vor, um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Bereits letzte Woche haben wir an dieser Stelle aktuelle Informationen gegeben, die allerdings bis zum Erscheinungstermin des Gemeindeboten leider schon wieder überholt waren, da es zwischenzeitlich Änderungen gab. Auf diese Änderungen konnte die Gemeindeverwaltung im Gemeindeboten leider nicht mehr reagieren. Die nachfolgenden Informationen entsprechen dem Stand vom 24.03.2020 12 Uhr.

Da sich die Situation schnell verändern kann, möchten wir Sie bitten, sich regelmäßig auf unserer Homepage über die aktuelle Entwicklung auf dem Laufenden zu halten. Dort haben wir auf der Startseite einen speziellen Bereich für alle aktuellen Informationen zum Corona-Virus angelegt, der laufend aktualisiert wird.

Darüber hinaus verweisen wir für aktuelle Entwicklungen auf die Informationen auf der Homepage des Landkreises Tübingen und des Robert-Koch-Instituts.

Wir danken für Ihr Verständnis für die getroffenen Maßnahmen und bitten darum diese im eigenen Interesse einzuhalten.

Bitte leisten Sie Ihren Beitrag dazu, diese außergewöhnliche Situation in unserem Land schnellstmöglich in den Griff zu bekommen und Infektionen zu verlangsamen, indem Sie **soziale Kontakte einschränken und auch im Freien an die jeweils geltenden Maßnahmen halten**.

Behördengang zum Rathaus nur noch mit vorheriger Terminabsprache

Die Gemeinde möchte mit verschiedenen Maßnahmen dazu beitragen, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und sowohl Bürger als auch Beschäftigte vor einer möglichen Ansteckung schützen. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung sicherstellen zu können, ist das **Rathaus seit Montag, 16.03.2020 bis auf weiteres für den unangemeldeten Publikumsverkehr geschlossen**.

Wir bitten die Bevölkerung um Unterstützung und bitten deshalb auf persönliche Kontakte zu den Beschäftigten im Rathaus ab sofort zu verzichten. Weichen Sie **stattdessen auf andere Kontaktmöglichkeiten aus** und bringen Ihr Anliegen **nach Möglichkeit schriftlich, per E-Mail, Telefon oder Telefax** vor. Besteht die Notwendigkeit zur Abgabe von Unterlagen nutzen Sie hierfür bitte unseren Briefkasten.

Sollte ein **persönlicher Kontakt** zu den Rathausmitarbeitern unumgänglich sein, werden die Beschäftigten nach entsprechender Prüfung des Sachverhalts **telefonisch einen Besprechungstermin** mit Bürgerinnen und Bürgern vereinbaren. Diese Möglichkeit gilt bis auf weiteres nur für dringende Angelegenheiten.

Bitte überlegen Sie daher sorgfältig, ob eine Terminvereinbarung zum jetzigen Zeitpunkt dringend nötig ist. Sofern Sie kein dringendes, unaufschiebbares Anliegen haben, bitten wir Behördengänge zu verschieben oder andere Kommunikationsmittel zu nutzen.

Bei der Wahrnehmung von Terminen im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten:

- Bitte nehmen Sie keine Termine im Rathaus wahr, wenn Sie in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet waren oder grippeähnliche Symptome haben oder Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten oder Sie sich selbst in häuslicher Absonderung befinden.
- Bitte achten Sie auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).
- Bitte nehmen Sie Termine nur in zwingenden und dringenden Fällen wahr. Diese Termine dürfen nur alleine wahrgenommen werden.

Geburtstags- und Jubiläumsbesuche des Bürgermeisters

Die bei Geburtstagen und Ehejubiläen üblichen Besuche unseres Bürgermeisters oder seiner Stellvertreter werden bis auf weiteres ausgesetzt, um eine Gefährdung für die hier betroffenen Personengruppen, für die ein hohes Risiko schwerer Krankheitsverläufe bestehen könnte, zu reduzieren.

Schließung von (öffentlichen) Einrichtungen

Auf Grund der aktuellen Entwicklung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus war es erforderlich, öffentliche Begegnungen in größeren Gruppen vorübergehend zu reduzieren. Entsprechende Regelungen sieht auch die „CoronaVO“ vor.

Die Gemeindeverwaltung hat daher zusätzlich zu den Kindergärten und Schulen bis auf weiteres (vorerst bis 19.04.2020) auch die Schließung folgender Einrichtungen für alle Nutzer veranlasst:

- **Bücherei**
- **Jugendraum**
- **Bürgerhaus**
- **Eichenberghalle**
- **Lehrschwimmbaden**
- **öffentliche Spiel- und Bolzplätze**
- **öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten – inkl. Minispielfeld**
- **Problemstoffsammelstelle und**
- **Backküche**

Der **Häckselplatz bleibt bis auf weiteres zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet**. Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Fürsorge um die Gesundheit unserer Beschäftigten und aller Nutzer*innen, und um eine weitere Verbreitung des Corona Virus nicht weiter zu beschleunigen, keine erweiterten Öffnungszeiten anbieten und auch kein weiteres Personal hierzu abstellen können. Im Übrigen würde dies auch den aktuell geltenden Leitlinien zwischen Bund und Ländern widersprechen, mit denen Bürger*innen angehalten werden, Kontakte zu anderen Menschen und Aufenthalte im Freien auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Uns allen ist bewusst, dass dies ein weitreichender Eingriff vor allem in die Freizeitgestaltung darstellt, da die Einrichtungen gerade bei schönem Wetter gerne genutzt werden. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass die Schließung im Zusammenhang mit dem Aufruf soziale Kontakte zu reduzieren und der Beschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum konsequenterweise erforderlich war. Diese wie alle anderen Maßnahmen dienen schließlich dem Schutz von uns allen.

Von den Regelungen der Corona-Verordnung sind nicht nur öffentliche Einrichtungen betroffen, es wurde in dieser Verordnung auch der Betrieb einer Vielzahl von Einrichtungen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen untersagt. Die nachfolgende Auflistung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau soll zur Klarstellung dienen (Stand: 22.03.2020, 24 Uhr).

Diese Geschäfte müssen schließen:

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken erfolgen)	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisbären, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)	Schreibwarenhandel
Bekleidungsgeschäfte	Kfz-Handel	Sonnenstudios
Blumenläden	Koch- und Grillschulen	Spielwarenhandel
Buchhandel	Kosmetikstudios	Studios für kosmetische Fußpflege
Copyshops	Massagestudios	Tattoostudios
E-Zigaretten Shops	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Friseur, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)	Tourismushotels
Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)	Nagelstudios	Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wetterspielmaschinen
Fahrschulen (erlaubt bleiben Fahrschulen für LKW)	Outlet-Center	Vinotekken der Winzergenossenschaften
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Piercingstudios	Waxingstudios
Fotostudios	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	Wein- und Spirituosenhandlungen
Friseur	Reisebusse im touristischen Verkehr	

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels	Fahrschulen für LKW	ähnliche Dienstleister in Einzelberatung
Apotheken	Freie Berufe	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
Augenoptiker	Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Raffeesenmärkte
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Gärtnereien	Reisebüros
Autovermietung, Car-Sharing	Gartenbaubedarf	Sanitätshäuser
Bäckereien	Getränkemärkte	Schuh- und Schlüsselreparatur
Banken und Sparkassen	Großhandel	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Baumärkte	Hoteldienste	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Baustoffhandlung	Hörgeräteakustiker	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Hundetrainer (Einzelcoaching)	Tankstellen
Betriebskantin (ohne Bewirtung externer Gäste)	Kaminkehrer	Tierbetreuung
Bestatter	Kfz-Werkstätten	Tierbedarf
Brennstoffhandel	Kioske	Verkauf von Jagerebedarf
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Vermietung von Ferienwohnungen an Monteur
Drogerien mit Verkauf von Lebensmittel und Getränken	Lebensmitteleinzelhandel	Versicherungsbüro
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Metzgereien	Warenlieferung und Montage
Fahrradwerkstätten	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Küchenstudios)	Waschsalons
	Mobile Dienstleister der Gesundheitswirtschaft	Wochenmärkte
	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Zefungen und Zeitschriften
	Orthopädeschuhmacher	
	Personal Trainer, Ernährungsberater und	

Notfallbetreuung während der Schließung von Kindertagesstätten und Schulen

Seit Dienstag, 17. März 2020 sind alle öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg vorerst bis einschließlich zum Ende der Osterferien, also bis zum 19.04.2020, geschlossen um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verzögern.

Für Kinder von Eltern, die **beide** (bei Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende) in systemkritischen Bereichen berufstätig sind, gibt es eine Notfallbetreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder der Schule. Vorrangiges Ziel ist jedoch, dass Kinder daheim betreut werden.

Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist. Die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat.

Zu den systemrelevanten Berufen gehören nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) aktuell insbesondere die folgenden Bereiche:

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über

die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- Straßenbetriebe und Straßenmeistereien
- Bestattungswesen.

Wer die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen muss, kann dies über das auf der Homepage bereitgestellte Formular beantragen. Der Antrag kann auch noch nachträglich gestellt werden, wenn sich ein Betreuungsbedarf erst im Laufe der Schließungszeit ergibt oder verändert.

Gebührenregelung für den Zeitraum der Schließung von Kindertagesstätten

Im Zusammenhang mit der Schließung der Kindertageseinrichtungen stellt sich für die Eltern selbstverständlich die Frage zum Umgang mit Kindergartengebühren. Auch den Trägern fehlen hierzu bisher noch verbindliche Empfehlungen.

In Abstimmung mit den übrigen Kreisgemeinden und den freien Trägern wurde unabhängig von bestehenden Regelungen in den Kindergartenordnungen vorläufig folgender Kompromiss vereinbart:

- Für den Monat April 2020 werden zunächst keine Gebühren eingezogen bis auf Landesebene einheitlich geklärt ist, wie einheitlich verfahren wird.
- Ausgenommen sind die Fälle, in denen Notbetreuung gewährleistet wird. Hier werden die Gebühren zunächst nicht ausgesetzt, da hier ja konkrete Gegenleistungen erbracht werden.

Unterstützungsangebote für Hilfeleistungen

In der Kirchengemeinde Hirrlingen gibt es seit 15 Jahren die Fördergemeinschaft für soziales Engagement Hirrlingen. Sie dient dazu die Sozialstation zu unterstützen, aber auch um in der Kirchengemeinde und im Ort Hirrlingen durch tatkräftige Hilfe Solidarität mit den Schwachen, den Kranken, den Hilfsbedürftigen zu zeigen.

Die Coronakrise erschüttert die ganze Welt und betrifft uns alle. Wir freuen uns daher, dass sich die Fördergemeinschaft für soziales Engagement zur

Koordination von Hilfeleistungen bereit erklärt hat. Ziel ist es im Rahmen der Möglichkeiten denjenigen Menschen, die Unterstützung benötigen, eine Hilfe zu bieten, z.B. um Risikogruppen (v.a. ältere Mitmenschen, chronisch Erkrankte und Menschen mit Immunschwäche) den Einkauf abzunehmen und diese mit Lebensmitteln zu versorgen.

Erste Unterstützungsangebote von der Musikschule Reiss und den Mitgliedern des Vereins „Strings & More“ wurden bereits unterbreitet, die sich bereit erklärt haben, sich und ihre Autos hierfür zur Verfügung zu stellen. Auch der Sportverein Hirrlingen bietet inzwischen Hilfeleistungen an. Für diese Initiativen möchten wir uns schon im Voraus bedanken. Wir würden uns freuen, wenn sich noch mehr Menschen finden würden, die derzeit auf Grund der Maßnahmen mehr Zeit zu Hause verbringen und sich hier einbringen wollen.

Wer sich als Helfer*in einbringen möchte oder selbst Hilfe braucht, kann sich an folgende Stellen wenden, die die Meldungen dann an die entsprechenden Stellen weiterleiten werden:

- Fördergemeinschaft für soziales Engagement
Godehard König, Tel. 8225, carpediem1205@gmx.de
- Andreas Reiss,
Tel. 07478 91227
- Pfarrbüro Kath. Kirchengemeinde St. Martinus
Tel. 1235, E-Mail: StMartinus.Hirrlingen@drs.de
- Sportverein Hirrlingen
Tel: 0152/03070482 oder Tel: 0171/1271471,
E-Mail: coronahilfe@svhirrlingen.de
- Gemeindeverwaltung Hirrlingen
Tel. 07478 9311-0, E-Mail: bma@hirrlingen.de

Parallel dazu prüft die Gemeindeverwaltung derzeit, ob über die gemeindliche Homepage eine Online-Plattform bereitgestellt werden kann, über die sowohl Hilfsangebote unterbreitet werden können als auch Bedürftige um Hilfe bitten können, so dass beide Seiten über ein Kontaktformular miteinander in Verbindung treten können. Sobald sich hier etwas Neues ergibt, werden wir über unsere Homepage informieren. Wir bitten die Bevölkerung unsere älteren Mitbürger*innen, die evtl. mit Computern nicht vertraut sind, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu unterstützen.

Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 22. März 2020 einen Beschluss zur Erweiterung der beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte gefasst, die wir nachstehend in vollem Wortlaut abdrucken.

I. Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

II. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den unter I. genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

III. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.

IV. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.

V. Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernststen Lage in unserem Land inakzeptabel. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen sollen von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.

VI. Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.

VII. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.

VIII. In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.

IX. Diese Maßnahmen sollen eine Geltungsdauer von mindestens zwei Wochen haben.

Bund und Länder werden bei der Umsetzung dieser Einschränkungen sowie der Beurteilung ihrer Wirksamkeit eng zusammenarbeiten. Weitergehende Regelungen aufgrund von regionalen Besonderheiten oder epidemiologischen Lagen in den Ländern oder Landkreisen bleiben möglich.

Bund und Länder sind sich darüber im Klaren, dass es sich um sehr einschneidende Maßnahmen handelt. Aber sie sind notwendig und sie sind mit Blick auf das zu schützende Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung verhältnismäßig.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken insbesondere den Beschäftigten im Gesundheitssystem, im öffentlichen Dienst und in den Branchen, die das tägliche Leben aufrecht erhalten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern für ihr Verantwortungsbewusstsein und ihre Bereitschaft, sich an diese Regeln zu halten, um die Verbreitung des Coronavirus weiter zu verlangsamen.

Quelle:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besprechung-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-1733248

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen und Verbot des Verweilens auf öffentlichen Plätzen

Die o.a. Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte sind in die CoronaVO der Landesregierung eingeflossen:

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten.
- Dies gilt insbesondere für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen.
- Dasselbe gilt für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
- Ausnahmen gelten für Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs.
- Dasselbe gilt für Veranstaltungen und Ansammlungen mit Teilnehmern, die in gerader Linie verwandt sind (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder) oder in häuslicher Gemeinschaft leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Hierzu zählen u.a. Beerdigungen oder auch Eheschließungen. Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Informationen.
- Weitere Ausnahmen gelten für Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.
- Darüber hinaus können Ausnahmeregelungen in wichtigen Gründen von den zuständigen Behörden erlassen werden.

Diese Regelungen zu Versammlungen und Veranstaltungen gelten derzeit bis zum 15.06.2020 (Außerkräftreten der CoronaVO) oder bei entsprechender Änderung bis zu dem dann festgelegten Zeitpunkt.

Regelungen für Trauerfälle und Eheschließungen

Für **Erd- und Urnenbestattungen** gelten entsprechend der CoronaVO und der Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren

religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften bis auf weiteres folgende Regelungen:

- Gottesdienste aus Anlass eines Trauerfalls sind nicht möglich.
- Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind generell untersagt.
- Bei Aufbahrungen in Leichenhallen u.ä. ist eine Besichtigung durch mehrere Personen gleichzeitig nicht möglich.
- Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete dürfen nur unter freiem Himmel stattfinden.
- Erd- und Urnenbestattungen dürfen nur im engsten Familien- und Freundeskreis stattfinden. Dabei darf die Personenzahl insgesamt 10 Personen nicht übersteigen.
- Die Teilnehmenden müssen sich in einer Teilnehmerliste eintragen. Dies dient dazu um mögliche Infektionsketten leichter nachverfolgen zu können.
- Die Teilnehmenden müssen die Maßnahmen zum Infektionsschutz einhalten.
- Es ist ein ausreichender Mindestabstand von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmenden einzuhalten.
- Auf Kondolenzbezeugungen, Umarmungen o.ä. ist zu verzichten.

Für **standesamtliche Eheschließungen**, die bis 15.06.2020 terminiert oder noch geplant sind, bieten wir den Eheschließenden eine Terminverschiebung an. Sollte an den bisher geplanten Terminen festgehalten werden, gelten ähnliche Regelungen wie im Falle eines Trauerfalls:

- Eheschließungen dürfen nur im engsten Familien- und Freundeskreis stattfinden. Dabei darf die Personenzahl insgesamt 10 Personen nicht übersteigen. Diese Zahl kann bedingt durch die räumlichen Gegebenheiten und den erforderlichen Mindestabstand zwischen allen Teilnehmenden ggf. auch reduziert werden.
- Die Teilnehmenden müssen sich in einer Teilnehmerliste eintragen. Dies dient dazu um mögliche Infektionsketten leichter nachverfolgen zu können.
- Die Teilnehmenden müssen die Maßnahmen zum Infektionsschutz einhalten.
- Es ist ein ausreichender Mindestabstand von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmenden einzuhalten (auch zwischen dem Brautpaar selbst und zu Trauzeugen).
- Auf einen Ringtausch, Umarmungen o.ä. ist zu verzichten.

Diese Regelungen haben derzeit Gültigkeit bis zum 15.06.2020 (Außerkräftreten der CoronaVO) oder bei entsprechender Änderung bis zu dem dann festgelegten Zeitpunkt.

Aktuelle Informationen der Gemeinde finden Sie jeweils unter www.hirrlingen.de/corona

Informationen zum Coronavirus: Information der Abteilung Gesundheit im Landratsamt Tübingen

Auf der Internetseite des Landkreises Tübingen informiert das Landratsamt Tübingen über aktuelle Entwicklungen, gibt Verhaltenstipps und Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Die aktuelle Jahreszeit stellt grundsätzlich eine Hochsaison für Erkrankungen durch Viren und Bakterien dar. Es empfehlen sich daher folgende Maßnahmen und Verhaltensregeln, die allgemein vor der Ansteckung an Erkältungskrankheiten, Influenza (saisonale Grippe) wie auch dem neuartigen Coronavirus schützen:

- Waschen Sie regelmäßig und gründlich ihre Hände mit Wasser und Seife. Die Erreger können auch an Türklinken, Haltegriffen, Treppengeländern oder ähnlichen Gegenständen haften und von dort über die Hände weitergereicht werden. Beim Corona-Virus ist es zwar sehr wahrscheinlich, dass die Erreger nicht über Oberflächen weitergegeben werden können, dennoch empfehlen wir sicherheitshalber entsprechende Vorsicht walten zu lassen.
- Niesen oder husten Sie in die Ellenbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das Sie nur einmal benutzen und sofort entsorgen.
- Enge Kontakte, vor allem mit kranken Personen meiden. Dabei 1 bis 2 Meter Abstand halten.
- In der Infektzeit auf Händeschütteln, Umarmungen und Küsschen zur Begrüßung verzichten.
- Wenn Sie selbst krank werden und Erkältungssymptome und Fieber entwickeln, bleiben Sie zuhause, damit Sie niemanden anstecken. Wenn Sie aus einem aktuellen Risikogebiet (Info hierzu: www.infektionsschutz.de) kommen oder engen Kontakt zu Personen hatten, die aus solchen Gebieten zurückgekehrt sind, kontaktieren Sie bitte einen Arzt oder melden Sie sich bei den Hotlines (siehe unten).
Bitte kommen Sie nicht zum Gesundheitsamt ins Landratsamt, hier werden keine Tests vorgenommen!

Für weitergehende Fragen hat das **Landratsamt Tübingen** unter der Telefonnummer 07071/207-3600 eine **Hotline** eingerichtet. Die Hotline ist täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr erreichbar. Per E-Mail kann die Abteilung Gesundheit unter infektionsschutz@kreis-tuebingen.de kontaktiert werden.

Darüber hinaus hat das Landesgesundheitsamt (LGA) Baden-Württemberg unter Tel. 0711 904-39555 (werktags zwischen 09.00 bis 16.00 Uhr) eine Hotline eingerichtet sowie auch das Bundesministerium für Gesundheit unter Tel. 030 346 465 100 (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr, am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr).

Aktuelle Informationen des Robert-Koch-Instituts finden Sie unter www.rki.de

Amtliche Bekanntmachungen



Aktuelle Informationen der Gemeinde Hirrlingen zum Corona-Virus SARS-CoV-2

Das Land Baden-Württemberg hat durch den Erlass der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) auf die Gefahrenlage durch die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus reagiert.

Auch die Gemeindeverwaltung Hirrlingen geht entschlossen vor, um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Da sich die Situation schnell verändert, wird für aktuelle Entwicklungen auf die Informationen auf der Homepage der Gemeinde, insbesondere aber des Landratsamts Tübingen und des Robert-Koch-Instituts verwiesen.

Rathaus für den unangemeldeten Publikumsverkehr geschlossen

Die Gemeinde möchte mit verschiedenen Maßnahmen dazu beitragen, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und sowohl Bürger als auch Beschäftigte vor einer möglichen Ansteckung schützen. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeindeverwaltung sicherstellen zu können, wurde das **Rathaus ab Montag, 16.03.2020 bis auf weiteres für den unangemeldeten Publikumsverkehr geschlossen**.

Wir bitten die Bevölkerung um Unterstützung und bitten deshalb auf persönliche Kontakte zu den Beschäftigten im Rathaus ab sofort zu verzichten. Weichen Sie stattdessen auf andere Kontaktmöglichkeiten aus und bringen Ihr Anliegen nach Möglichkeit schriftlich, per E-Mail, Telefon oder Telefax vor. Besteht die Notwendigkeit zur Abgabe von Unterlagen nutzen Sie hierfür bitte unseren Briefkasten.

Sollte ein **persönlicher Kontakt** zu den Rathausmitarbeitern unumgänglich sein, werden die Beschäftigten nach entsprechender Prüfung des Sachverhalts **telefonisch einen Besprechungstermin** mit Bürgerinnen und Bürgern vereinbaren. Diese Möglichkeit gilt bis auf Weiteres nur für dringende Angelegenheiten.

Bitte überlegen Sie daher sorgfältig, ob eine Terminvereinbarung zum jetzigen Zeitpunkt dringend nötig ist. Sofern Sie kein dringendes, unaufschiebbares Anliegen haben, bitten wir Behördengänge zu verschieben oder andere Kommunikationsmittel zu nutzen.

Bei der Wahrnehmung von Terminen im Rathaus bitten wir Folgendes zu beachten:

- Bitte nehmen Sie keine Termine im Rathaus wahr, wenn Sie in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet waren oder grippeähnliche Symptome haben oder Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten oder Sie sich selbst in häuslicher Absonderung befinden.
- Bitte achten Sie auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).
- Bitte nehmen Sie Termine nur in zwingenden und dringenden Fällen wahr. Diese Termine dürfen nur alleine wahrgenommen werden.

Schließung weiterer öffentlicher Einrichtungen

Auf Grund der aktuellen Entwicklung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist es erforderlich, öffentliche Begegnungen in größeren Gruppen vorübergehend zu reduzieren. Entsprechende Regelungen sieht auch die seit 17.03.2020 gültige „CoronaVO“ vor.

Die Gemeindeverwaltung hat daher zusätzlich zu den Kindergärten und Schulen bis auf weiteres auch **die Bücherei, den Jugendraum, das Bürgerhaus, die Eichenberghalle und das Lehrschwimmbecken für alle Nutzer geschlossen**.

Bisher **nicht geschlossen sind öffentliche Spielplätze oder Sportanlagen im Freien**. Dies gilt somit auch für das Minispielfeld. Uns ist bewusst, dass diese Einrichtungen gerade bei schönem Wetter gerne genutzt werden. Dies wollen wir bis auf weiteres nicht generell untersagen. Dennoch appellieren wir an die Eigenverantwortung der Nutzer bzw. deren Eltern. Ziel ist es generell, Begegnungen in größeren Gruppen zu reduzieren und dafür zu sorgen, dass sich nicht zu viele Personen gleichzeitig auf engem Raum aufhalten. Achten Sie daher auch bei der Nutzung von Spielplätzen oder Sportanlagen im Freien darauf, dass sich nicht zu viele Personen gleichzeitig auf einer Fläche aufhalten.

Notfallbetreuung während der angeordneten Schließung von Kindertagesstätten und Schulen

Seit Dienstag, 17. März 2020 sind alle öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg bis einschließlich zum Ende der Osterferien, also bis zum 19.04.2020, geschlossen um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verzögern.

Für Kinder von Eltern, die **beide** (bei Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende) in systemkritischen Bereichen berufstätig sind gibt es eine Notfallbetreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder der Schule. Welche Berufsbranche genau unter die Anspruchsvoraussetzungen fallen, kann in der „CoronaVO“ nachgelesen werden. Vorrangiges Ziel ist, dass Kinder daheim betreut werden.

Wer die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen muss, kann dies über das auf der Homepage eingestellte Formular beantragen. Der Antrag kann auch noch nachträglich gestellt werden, wenn sich ein Betreuungsbedarf erst im Laufe der Schließungszeit ergibt.

Handlungsempfehlungen der Gemeinde Hirrlingen für Veranstalter

Die Rechtsverordnung des Landes regelt ein Versammlungs- und Verbandsveranstaltungsverbot für Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern bis zum 15.06.2020.

Vor allem die sogenannten „vulnerablen Gruppen“, wie ältere Menschen und Personen mit Vorerkrankungen sind dabei besonders im Blick. Wir appellieren an alle privaten Veranstalter, Vereine und Organisationen, Termine nach Möglichkeit in den nächsten Wochen zu verschieben, auch wenn diese nicht von der ab 17.03.2020 geltenden Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) abgedeckt sein sollten.

Für Organisatoren von Veranstaltungen hat die Gemeinde ein Merkblatt zur Verfügung gestellt, das bei der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde erhältlich ist.

Veranstalter werden aufgerufen anhand der Handlungsempfehlungen der Gemeinde Hirrlingen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sorgfältig zu prüfen, ob die Durchführung von geplanten Veranstaltungen unbedingt erforderlich ist.

Geburtstags- und Jubiläumsbesuche des Bürgermeisters

Die bei Geburtstagen und Ehejubiläen üblichen Besuche unseres Bürgermeisters oder seiner Stellvertreter werden bis auf weiteres ausgesetzt, um eine Gefährdung für die hier betroffenen Personengruppen, für die ein hohes Risiko schwerer Krankheitsverläufe bestehen könnte, zu reduzieren.

Informationen zum Coronavirus: Information der Abteilung Gesundheit im Landratsamt Tübingen

Auf der Internetseite des Landkreises Tübingen informiert das Landratsamt Tübingen über aktuelle Entwicklungen, gibt

Verhaltenstipps und Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Die aktuelle Jahreszeit stellt grundsätzlich eine Hochsaison für Erkrankungen durch Viren und Bakterien dar. Es empfehlen sich daher folgende Maßnahmen und Verhaltensregeln, die allgemein vor der Ansteckung an Erkältungskrankheiten, Influenza (saisonale Grippe) wie auch dem neuartigen Coronavirus schützen:

- Waschen Sie regelmäßig und gründlich ihre Hände mit Wasser und Seife. Die Erreger können auch an Türklinken, Haltegriffen, Treppengeländern oder ähnlichen Gegenständen haften und von dort über die Hände weitergereicht werden. Beim Corona-Virus ist es zwar sehr wahrscheinlich, dass die Erreger nicht über Oberflächen weitergegeben werden können, dennoch empfehlen wir sicherheits halber entsprechende Vorsicht walten zu lassen.
- Niesen oder husten Sie in die Ellenbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das Sie nur einmal benutzen und sofort entsorgen.
- Enge Kontakte, vor allem mit kranken Personen meiden. Dabei 1 bis 2 Meter Abstand halten.
- In der Infektzeit auf Händeschütteln, Umarmungen und Küsschen zur Begrüßung verzichten.
- Wenn Sie selbst krank werden und Erkältungssymptome und Fieber entwickeln, bleiben Sie zuhause, damit Sie niemanden anstecken. Wenn Sie aus einem aktuellen Risikogebiet (Info hierzu: www.infektionsschutz.de) kommen oder engen Kontakt zu Personen hatten, die aus solchen Gebieten zurückgekehrt sind, kontaktieren Sie bitte einen Arzt oder melden Sie sich bei den Hotlines (siehe unten). Bitte kommen Sie nicht zum Gesundheitsamt ins Landratsamt, hier werden keine Tests vorgenommen!

Für weitergehende Fragen hat das Landratsamt Tübingen unter der Telefonnummer 07071/207-3600 eine Hotline eingerichtet. Die Hotline ist täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr erreichbar. Per E-Mail kann die Abteilung Gesundheit unter infektionsschutz@kreis-tuebingen.de kontaktiert werden.

Darüber hinaus hat das Landesgesundheitsamt (LGA) Baden-Württemberg unter Tel. 0711 904-39555 (werktags zwischen 09.00 bis 16.00 Uhr) eine Hotline eingerichtet sowie auch das Bundesministerium für Gesundheit unter Tel. 030 346 465 100 (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr, am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr).

Aktuelle Informationen des Robert-Koch-Instituts finden Sie unter www.rki.de

Wir danken für Ihr Verständnis für die getroffenen Maßnahmen und bitten darum diese im eigenen Interesse einzuhalten.

Bitte leisten Sie damit Ihren Beitrag dazu, diese außergewöhnliche Situation in unserem Land schnellstmöglich in den Griff zu bekommen und Infektionen zu verlangsamen, indem Sie **soziale Kontakte einschränken und auch im Freien eigenständig darauf achten, dass sich nicht zu viele Personen gleichzeitig auf engem Raum aufhalten.**

Amtliche Bekanntmachung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Änderungen und Berichtigungen des Flächennutzungsplanes (FNP), 43. Änderung

Mit Erlass vom 16.1.2020, Az.: 21-10-b/2511.1-1207/Ä 43, hat das Regierungspräsidium Tübingen die vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach am 23.9.2019 beschlossene 43. Flächennutzungsplan-Änderung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 3.11.2017 (BGBl

I, S. 3634) mit den jeweils gültigen Änderungen, genehmigt. Die Änderung betrifft das Gebiet des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Hauser Feld“ in Neustetten-Remmingsheim. Die überplante Fläche wurde entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes als „geplante Gewerbebaufläche“ dargestellt.

Berichtigungen Nr. 54 bis 60:

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach hat in seiner Sitzung am 23.9.2019 die Berichtigungen Nr. 54 bis 60 gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB beschlossen.

Bei den Berichtigungen Nr. 54 bis 60 handelt es sich um Gebiete, die im wirksamen Flächennutzungsplan 2010 noch mit anderen Flächennutzungen dargestellt wurden. Im Rahmen der Berichtigungen Nr. 54 bis 60 wurden die Darstellungen im FNP angepasst und die Bebauungsplangebiete als Bestandsflächen dargestellt. Folgende Gebiete wurden berichtigt:

- B 54: „Bühne“ in Starzach-Bierlingen
- B 55: „Brühl III“ in Starzach-Wachendorf
- B 56: „Graf-Bentzel-Straße“
in Rottenburg am Neckar - Kernstadt
- B 57: „Dorfwiesen“, 1. Änderung in Starzach-Bierlingen
- B 58: „Fleckenacker-Erweiterung“
in Rottenburg am Neckar-Wendelsheim
- B 60: „Gärten III“ in Neustetten-Remmingsheim

Berichtigungen Nr. 61 bis 63:

Außerdem hat der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach in seiner Sitzung am 4.2.2020 die Berichtigungen Nr. 61 bis 63 gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB beschlossen.

Bei den Berichtigungen Nr. 61 bis 63 handelt es sich um Gebiete, die im wirksamen Flächennutzungsplan 2010 noch mit anderen Flächennutzungen dargestellt wurden. Im Rahmen der Berichtigungen Nr. 61 bis 63 wurden die Darstellungen im FNP angepasst und die Bebauungsplangebiete als Bestandsflächen dargestellt. Folgende Gebiete wurden berichtigt:

- B 61: „Ergenzinger Straße Süd“ in Neustetten-Wolfenhausen
- B 62: „Gärten II“ in Neustetten-Remmingsheim
- B 63: „Dätzweg II – 1. Bauabschnitt“
in Rottenburg am Neckar - Kernstadt

Die Änderung Nr. 43 und die Berichtigungen Nr. 54 bis 63 des Flächennutzungsplanes werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der geänderte und berichtigte Flächennutzungsplan, die Begründungen und die zusammenfassende Erklärung der 43. Änderung können während der üblichen Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar, Rathausanbau, Obere Gasse 29, III. Stock, Zimmer D324, eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zur Information der Bevölkerung ist auch auf den Rathäusern in Hirrlingen, Neustetten-Remmingsheim und Starzach-Bierlingen je ein Exemplar des geänderten Flächennutzungsplanes vorhanden.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung gilt der Flächennutzungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund von Ermächtigungen in der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Rottenburg am Neckar, 26.3.2020

Bürgermeisteramt Rottenburg
für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
der Stadt Rottenburg am Neckar mit den
Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen,

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schuleuntersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzzählig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzählig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflege-

hilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
 - (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht
- der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für
 1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
 2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.
- (5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 7. Tankstellen,
 8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsaloons,
 10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
 13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12.00 bis 18.00 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt.

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
 1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1

und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesstmassnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Hirrlingen.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Außenstelle: 72144 Dußlingen, Bahnhofstr. 18
Tel. 07072 9286-0, Fax 07033 3207701

Verantwortlich: für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Wild oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich: für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt
Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei.**

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/epaper



Notdienste



Apotheken-Bereitschaftsdienst

(außerhalb der üblichen Geschäftszeiten)

Samstag, 28.3.2020

Friedrich-Apotheke, Friedrichstraße 17
Balingen, Tel. 07433 904460

Sonntag, 29.3.2020

Löwen-Apotheke, Stiegelgasse 2
Starzach-Bierlingen, Tel. 07483 1036

Ärztlicher Notdienst

Tel. 116117

Allgemeine Notfallpraxis

Universitätsklinikum Tübingen
Ottfried-Müller-Straße 10 (Gebäude 500), 72076 Tübingen
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 19.00 - 22.00 Uhr
Freitag, 16.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 22.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Tel. 116117
Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik
Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3)
Öffnungszeiten:
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 10.00 - 19.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.
Unter der Woche: telefonische Rufbereitschaft
zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Tel. 116117
Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum
Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)
Öffnungszeiten:
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 20.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Rettungsdienst

Tel. 112

Krankentransport

Tel. 07071 19222

Augenärztlicher Dienst

Tel. 116117

Zahnärztlicher Dienst

an Wochenenden und Feiertagen zu erfragen
unter Tel. 0180 5911670

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende und an Feiertagen
falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist:
zentrale Ansage unter Tel. 07071 365525

Ambulanter Pflegedienst

Sozialstation



Rottenburg

Pflegegruppe Bereich Hirrlingen
Nina Lehmann und Barbara Kienzle
Frauenhof 1, 72145 Hirrlingen
Telefon 07478/2621549
Mail: pflegegruppe-hirrlingen@sozialstation-rottenburg.de

's Pflägewägle (Mobiler Dienst Hirrlingen)

Frau Sabine Weith-Baumann
Starzelstr. 18 - 20, 72145 Hirrlingen
Tel. 07478 931020, Fax 07478 931044
E-Mail: weith.im.taele@t-online.de

Pflege-mobil Knäusle

Wir passen uns Ihren Bedürfnissen an!
Rund-um-die-Uhr-Rufbereitschaft, Tel. 07471 9309607
Kassenverträge mit allen Pflegekassen
Haigerlocher Straße 9, 72414 Rangendingen
Fax 07471 9309609
E-Mail: Pflegedienst-Rangendingen@gmx.de
Internet: www.knaeusle-pflegedienst.de

Pflegestützpunkt Landkreis Tübingen



Telefonische oder persönliche Beratung für ältere, hilfs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Fragen der Versorgung und Pflegebedürftigkeit. Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: **Standort Rottenburg**
Claudia Kitsch-Derin
Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-12, Fax 07472 98818-15
E-Mail: psp-rottenburg@kreis-tuebingen.de

Gerontopsychiatrische Beratungsstelle (GPB)

Telefonische oder persönliche Beratung für Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, oder ältere Menschen, die eine psychische Erkrankung haben, und für deren Angehörige. Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: Gerontopsychiatrische Beratungsstelle
Barbara Raff, Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-13, Fax 07472 98818-15
E-Mail: gpb@sozialstation-rottenburg.de

Sucht- und Drogenberatung Tübingen

Psychosoziale Beratungsstelle

Beim Kupferhammer 5, 72070 Tübingen
Tel. 07071 75016-0, Fax 07071 75016-20
E-Mail: psb@diakonie-rt-tue.de oder z1.psb@bw-lv.de

Ruf-Taxi-Anmeldeverkehre (AMV)

Sailer Reisen GmbH & Co. KG
Rottenburg, Tel. 0173 6289420
Anmeldung mind. 60 Min. vor Abfahrt; Sondertarif

Auskunft der Bus-Linie (RAB)

Die Abfahrtszeiten der Bus-Linie Haigerloch - Hirrlingen - Rottenburg - Tübingen können unter Tel. 07071 799815 erfragt werden. Unter der Telefon-Nr. 01805 779966 können Abfahrts- und Ankunftszeiten von Bussen und Bahnen in Baden-Württemberg erfragt werden.

Telefonseelsorge

Miteinander sprechen Tag und Nacht, Tel. 0800 1110111

Informationen der Gemeindeverwaltung



Umstellung auf Sommerzeit



In der Nacht zum Sonntag, 29.3.2020, beginnt die Sommerzeit, die Uhr wird von 2.00 auf 3.00 Uhr umgestellt. Es bleibt somit morgens eine Stunde länger dunkel, dafür ist es abends eine Stunde länger hell. Die Sommerzeit endet am 25.10.2020.

Fundamt

Bei der Bushaltestelle "Marktstraße" wurde ein Schlüssel mit Schlüsselanhänger gefunden. Eigentumsansprüche können bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

Jubilar im April 2020

28.4.
Steinhardt, Josef, Lehenstraße 14, 90 Jahre

Wir gratulieren dem Jubilar recht herzlich und wünschen für die Zukunft alles Gute.

Backküche geschlossen

Sehr geehrte Nutzerinnen und Nutzer der Backküche, bitte beachten Sie, dass die Backküche bis auf Weiteres geschlossen bleibt. Änderungen werden durch Aushang und im Gemeindeboten bekannt gegeben. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung Hirrlingen

Problemstoffsammelstelle geschlossen

Laut Mitteilung des Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen, Im Steinig 61, 72144 Dußlingen, bleibt die Problemstoffsammelstelle bis auf Weiteres geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Brennholzverkauf 2020

Mit der „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)“ wurden alle Veranstaltungen und Versammlungen untersagt. Diese Verordnung betrifft auch die am Montag, 30.3.2020, geplante Holzversteigerung im Gasthaus "Löwen".

Um den Bürgern aber zeitnah die Brennholzaufarbeitung anzubieten, haben sich die Gemeindeverwaltung und der Revierförster Herr Tänzer dazu entschlossen, das Brennholz im Freihandverkauf zu Festpreisen je Fm zu verkaufen.

Für den Verkauf nutzen Sie bitte das auf Seite 16 abgedruckte Formular „Brennholzbestellung“. Bitte senden Sie die komplett ausgefüllte Bestellung bis zum **6.4.2020** wieder an die Gemeindeverwaltung zurück. Die Zuteilung erfolgt dann durch den Revierförster. Die Gemeindeverwaltung wird dann aufgrund der Zuteilung die Rechnung erstellen und an den Kunden versenden. Die angebotenen Baumarten sind Buche (85 %) und Eiche (15 %).

Die Preise je Fm betragen für:

- Buche 57 €/Fm
- Eiche 53 €/Fm

Alle Polter sind mit dem Pkw erreichbar.

Flächenlosinteressenten wenden sich bitte direkt an den Revierförster.

Kontaktdaten Revierförster:

Raik Tänzer, Forstrevier Rottenburg-Hirrlingen

Tel. 07472 925684, Fax 07472 925685

Mobil 0175 2231143

E-Mail: r.taenzer@kreis-tuebingen.de

Wir danken für Ihr Verständnis.

Landratsamt Tübingen - Abt. Forst

Az. 856.52, St. 04/2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Brennholz (AGB-Brh)

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Brh) gelten für alle Brennholzverkäufe an Verbraucher (§ 13 BGB). Sie sind Bestandteil der Brennholzkaufverträge.

Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der gesamte Kommunal- und Staatswald sowie verschiedene Privatwälder im Landkreis Tübingen sind nach PEFC zertifiziert. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

Verkauf von Brennholz

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

- Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße.
- Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge.
- Die Mitteilung über die Bereitstellung gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird von der zuständigen unteren Forstbehörde oder vom Forstbetrieb über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.
- Sofern Brennholz im Wege einer Versteigerung verkauft wird, gelten neben diesen AGB-Brh die vor Ort im Ver-

steigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
- b) Die Bereitstellung findet statt:
 - durch Mitteilung der Bereitstellung durch die zuständige untere Forstbehörde oder durch den Forstbetrieb.
 - bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4.a).
- c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz nach § 288 Abs. 1 i.V.m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises abgefahren werden.

Nach Bezahlung hat der Käufer das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren.

6. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden.

Ab dem 1.1.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrgangs in der Teilnahme-

bescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind.

Vor dem 1.1.2016 anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnittechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge dürfen nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist bestands-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung nach Art. 6 i.V.m. Art. 4 Nr. 11 DSGVO

Ich erkläre hiermit meine Einwilligung in die Verarbeitung der mich betreffenden personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Daten zur Bestellung) durch die Abt. Forst des Landratsamtes Tübingen für Zwecke des Verkaufs von Brennholz.

Mir ist bewusst, dass ich mit meiner Einwilligung der Weiterverarbeitung der Daten für obige Zwecke zustimme.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Verarbeitung der mich betreffenden personenbezogenen Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner ist mir bekannt, dass ich meine Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO ohne für mich nachteilige Folgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Abt. Forst des Landratsamtes Tübingen widerrufen kann. Auch ist mir bekannt, dass mir ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zusteht. Sofern Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zustimmen, ist der Verkauf von Brennholz nicht möglich.

Im Falle des Widerrufs Ihrer Einwilligungserklärung werden ab Zugang der Widerrufserklärung die Daten nicht mehr verarbeitet bzw. gelöscht.

Ab diesem Zeitpunkt ist der Verkauf von Brennholz nicht mehr möglich.

Landratsamt Tübingen
Abt. Forst – Holzverkaufsstelle

Gemeinde Hirrlingen



Brennholzbestellung

Besteller (Angaben bitte in Druckschrift):

Name, Vorname	Adresse	Kontaktdaten (Telefon, Handy, eMail-Adr.)

Diese Bestellung ist für meinen privaten Gebrauch bestimmt.

Hiermit bestelle ich

_____ **Festmeter (Fm) Brennholz** **gewünschte Holzart(en):** _____

Das Brennholz wird in langer Form als so genanntes Polterholz am Waldweg bereitgestellt. Eine verbindliche Lieferung bzw. die Lieferung der gewünschten Holzart kann zum Zeitpunkt der Bestellung nicht zugesagt werden, da die Liefermöglichkeiten von der Nachfrage abhängen. Die Lieferung erfolgt durch den Forstbetrieb eines von der Forstabteilung des LRA betreuten Waldbesitzers.

Für den Verkauf gelten die umseitig abgedruckten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Brennholz (AGB-Brh)“. Diese habe ich zur Kenntnis genommen. Sie werden von mir ausdrücklich akzeptiert.

Des Weiteren habe ich beiliegende datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung und Informationen zu Datenschutz gelesen und stimme ihnen zu. Mit der Verarbeitung meiner Daten zum genannten Zweck bin ich einverstanden.

Die Forstbetriebe sind zertifiziert und unterliegen damit verschiedensten Vorgaben.

So darf Holz im Wald von privaten Brennholzkunden nur unter bestimmten Voraussetzungen weiterbearbeitet werden. Ich erkläre insofern folgendes:

- Das von mir bestellte Brennholz wird nicht im Wald weiter bearbeitet, sondern in der bereitgestellten, langen Form aus dem Wald abgefahren.
- Das Holz wird im Wald mit der Motorsäge weiter bearbeitet.
Ich bzw. meine Beauftragten haben an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang teilgenommen, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und/oder mehrjähriger beruflicher Tätigkeit in der Holzernte erlangt.
Den entsprechenden Nachweis führen ich bzw. meine Beauftragten bei der Arbeit im Wald mit. Ich verwende Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und Bio-Sägekettenhaftöl.
Eine Kopie des Nachweises über die Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang
- liegt in Kopie bei
- wurde von mir bereits früher vorgelegt

Ort, Datum

Unterschrift

zurück an
Gemeinde Hirrlingen
Schlosshof 1
72145 Hirrlingen

Informationen nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Für welche Zwecke werden Ihre Daten verarbeitet und aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist dies erlaubt?

Ihre Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung Ihrer Bestellung verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligungserklärung.

2. An welche Kategorien von Empfängern werden Ihre Daten übermittelt?

Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist.

3. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie es für den oben genannten Zweck und aufgrund der Aufbewahrungspflichten erforderlich ist, also bis nach Widerruf der Bestellung bzw. nach Abschluss der Verkaufsabwicklung und bis nach Ablauf der Aktenaufbewahrungsfrist (i.d.R. 10 Jahre).

4. Müssen Sie die Daten bereitstellen und in welchem Umfang?

Sie müssen uns nur diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, die für die Bestellung und Verkaufsabwicklung erforderlich sind. Sofern Sie uns diese Daten nicht bereitstellen, müssen wir die Bearbeitung der Bestellung ablehnen.

5. Wo finde ich weitere Informationen zu den datenschutzrechtlichen Regelungen?

Weitere Informationen finden Sie unter www.kreis-tuebingen.de im Bereich Abteilung 34 - Forst.

Häckselplatz Hirrlingen

Öffnungszeiten

Ganzjährig samstags in der Zeit von 13.30 bis 16.30 Uhr

Anlieferung

Die Anlieferung erfolgt unter Aufsicht einer von der Gemeinde Hirrlingen beauftragten Person und daher nur zu den genannten Öffnungszeiten. Ansonsten ist der Bereich verschlossen. Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten sind nicht zulässig. Gegen Personen, die dabei beobachtet werden, wie sie Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten Material über den Zaun werfen oder davor abstellen, wird entsprechend vorgegangen. Wir bitten um Mitteilung bei entsprechenden Beobachtungen.

Auf dem Häckselplatz dürfen nur holzige Pflanzenmaterialien zur anschließenden Weiterverarbeitung durch Häckselung gesammelt und gelagert werden.

Häckselgut

Zulässig ist die Anlieferung von **Baum-, Hecken- und Strauchschnitt bis zu einem Astdurchmesser von 15 cm** und einer **maximalen Länge von 4 m** sowie anderen holzigen Abfällen (z.B. Reisig). Die Anlieferung von **Holz in Form von Paletten oder Brettern dagegen ist nicht zulässig**.

Grüngut

Für kompostierbare Gartenabfälle von privaten Gartengrundstücken bzw. privaten Gebäuden steht ein Grüngutcontainer zur Verfügung. Gewerbliche Abfälle und Großmengen können nicht angenommen werden. Zum Grüngut zählen insbesondere Laub, Rasenschnitt, Balkonpflanzen, Tomaten, Bohnen- und andere Gemüsepflanzen, krautige Pflanzen, Unkraut.

Gewerbliche Anlieferungen aus Gartenbaubetrieben oder der Landwirtschaft sind grundsätzlich verboten!

Kosten

Das Häckselgut und das Grüngut können kostenfrei angeliefert werden. Die Entgeltspflicht für die Grüngutanlieferung wurde im Zuge der Beschlussfassung zum Haushaltsplan

2018 am 16.1.2018 durch den Gemeinderat rückwirkend zum 1.1.2018 aufgehoben. Bereits gekaufte Wertmarken können auf der Gemeindekasse gegen Erstattung wieder zurückgegeben werden.

Verkehrsbeeinträchtigungen

Ort der Sperrung	Art der Verkehrsbeschränkung	Zeitraum	Anlass
Felbenstraße 9	halbseitige Sperrung	10.02. - 31.07.2020	Stellung Baukran/Lagerung Baumaterial
Wilhelm-, Weber-, Felben-, Alb-, Kirch-, Rammert-, Marien-, Küfer-, Wagnerstraße	halbseitige Sperrung, teilweise Sperrung Gehweg	30.03.- 30.08.2020	Breitbandausbau in Abschnitten von max. 50 m
Bietenhauser Straße (K 6944) - ab Gebäude Bietenhauser Straße 28 bis Kreisgrenze, inkl. Zufahrt Wohngebiet Bibis	Vollsperrung	06.04.- 18.04.2020	Erneute Sanierung wg. Qualitätsproblemen des eingebauten Asphaltmaterials

Meldung defekter Straßenbeleuchtung

Wenn Sie einen Defekt an einer Straßenlampe oder eine sonstige Störung bei der Straßenbeleuchtung feststellen, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Hirrlingen, Tel. 07478 9311-0 oder bma@hirrlingen.de. Nennen Sie uns hierbei bitte die Nummer, die inzwischen an jedem Laternenmasten angebracht ist.

Vielen Dank!

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am 17.3.2020

Aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit übernahm Gemeinderat Simon König als 1. stv. Bürgermeister die Sitzungsleitung. Vor Eintritt in die Tagesordnung ging Herr König auf die aktuelle Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus ein. Er wies darauf hin, dass in dieser schweren Krise Zusammenhalt gefragt ist, und rief dazu auf, sich gegenseitig zu helfen, sei es durch ein freundliches Wort und Zuspruch, gegenseitige Unterstützung oder das Einhalten von Abstand zueinander, um als Gesellschaft miteinander zu wachsen. Herr König bat in diesem Zusammenhang auch um Verständnis für die Schließung von Einrichtungen oder die Schließung des Rathauses für unangemeldeten Publikumsverkehr und Weitergabe der von der Gemeindeverwaltung bereitgestellten Informationen.

TOP 1 – Einwohnerfragestunde (abgesetzt)

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

TOP 2 – Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.2.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Herr Martin Bühler aus Rangendingen-Höfendorf wird zum künftigen Kämmerer der Gemeinde Hirrlingen gewählt.

TOP 3 – Neubau Kindergarten

a) Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Vergabe Gewerk "Trockenbau Wandverkleidungen"

Die ursprünglich geplante Ausschreibung des Gewerks „Schreiner Akustik“ musste aus verschiedenen Gründen aufgehoben werden.

Es erfolgte sodann eine Umplanung dergestalt, dass die Wandverkleidungen in den Gruppenräumen jetzt in Trockenbauweise anstatt, wie ursprünglich geplant, in Holz ausgeführt werden. Die Ausführung der Akustikelemente an den Decken der Gruppenräume soll dagegen wie geplant in Holz erfolgen, wurde jedoch gegenüber der ersten Ausschreibung ebenfalls nochmals in Details angepasst.

Als Konsequenz wurde das ursprüngliche Gewerk „Schreiner Akustik“ in zwei neue Gewerke, nämlich „Schreiner Akustikdecken“ und „Trockenbau Wandverkleidungen“ aufgeteilt und neu ausgeschrieben. Um die Einhaltung des Bauzeitplans nicht zu gefährden, muss das Gewerk „Trockenbau Wandverkleidungen“ schnellstmöglich ausgeführt werden. Deshalb wurde hierfür eine beschränkte Ausschreibung dieser Arbeiten nach VOB/A veranlasst. Der Submissionstermin war angesichts der Dringlichkeit der Arbeiten auf 18.2.2020, 14.00 Uhr, festgelegt, zu dem fristgerecht vier Angebote eingegangen waren.

Nach Auswertung der Angebote erging der Vorschlag des Büros FPZ Architekten, die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Ademi Stuckateur GmbH, 72074 Tübingen, zur geprüften Angebotssumme von 54.782,36 € brutto zu vergeben. Demgegenüber wies das bepreiste Leistungsverzeichnis des Architekten eine Summe von 57.279,46 € aus. Sodann erfolgte die Vergabe des Gewerks an die Fa. Ademi Stuckateur GmbH zur Angebotssumme von 54.782,36 € brutto durch die Verwaltung am 4.3.2020.

Es handelte sich bei dieser Vergabe um eine dringende Angelegenheit im Sinne des § 43 Abs. IV GemO, deren Erledigung auch nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung hätte aufgeschoben werden können. Der Sachverhalt wurde zur Kenntnis genommen.

b) Vergabe Gewerk "Schreiner Akustikdecken"

Die Arbeiten für das Gewerk „Schreiner Akustikdecken“ wurden auf Grundlage der VOB beschränkt ausgeschrieben. Es wurden insgesamt 12 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin am 2.3.2020, 11.30 Uhr, waren drei Angebote bei der Gemeinde eingegangen. Die Angebote wurden von Friedrich Poerschke Zwink Architekten Stadtplaner BDA PartG mbB geprüft und gewertet. Der von FPZ ermittelte Kostenansatz (bepreistes Leistungsverzeichnis) für die Arbeiten belief sich auf 104.853,28 € brutto. Es wird seitens des Planers jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der zweiten Ausschreibung Akustikdecken ein günstigeres Planungsfabrikat ausgeschrieben wurde. Dieses günstigere Planungsfabrikat wurde ausschließlich vom Bestbieter angeboten, während die anderen Bieter ein teureres Produkt bzw. ein Produkt in Eigenherstellung angeboten hatten. Der Planer empfiehlt trotz der erheblichen Mehrkosten eine Vergabe, da eine erneute Aufhebung der Ausschreibung den Bauzeitenplan massiv gefährden würde und unabhängig davon ungewiss ist, ob im Rahmen einer dritten Ausschreibung das Ergebnis wirklich wirtschaftlicher wäre.

Der Planer weist darauf hin, dass nach Stand 2.3.2020 die insgesamt beauftragten Kosten gegenüber dem vom Gemeinderat genehmigten Gesamtbudget ein Guthaben von rund 136.000 € aufweisen. Der Planer empfiehlt, einen Teil dieses Guthabens für die Akustikdecken in Holz zu verwenden, da dies für die Funktionalität und gestalterische Qualität der Gruppenräume eminent wichtig ist.

Die Gemeindeverwaltung hat deshalb vorgeschlagen, den Auftrag für das Gewerk „Schreiner Akustikdecken“ an den günstigsten Anbieter zur Angebotssumme von 193.571,59 € brutto zu vergeben. Aus der Mitte des Gemeinderates wurde abweichend hiervon beantragt, die Ausschreibung des Gewerks "Schreiner Akustikdecken" erneut wegen erheblichen Kostenüberschreitungen aufzuheben und den Architekten aufzufordern, eine beschränkte Ausschreibung mit Ausführung des Gewerks als Akustikgipskartondeckenkonstruktion mit verkürzter Frist vorzubereiten.

Der Gemeinderat hat diesem Antrag einstimmig zugestimmt.

TOP 4 – Bausachen

a) Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage, Flst. 5510, Am Bibis

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Bibis“ und ist somit nach § 30 BauGB zu behandeln.

Auf dem Baugrundstück soll ein Wohnhaus mit Doppelgarage errichtet werden. Der Bauantrag wurde im vereinfachten Verfahren eingereicht und es wurden dabei keine Ausnahmen/Abweichungen/Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt.

Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben wurde erteilt.

b) Neubau Einfamilienhaus mit Carport, Flste. 5535/5536, Am Bibis

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Bibis“ und ist somit nach § 30 BauGB zu behandeln.

Auf den Baugrundstücken soll ein Einfamilienwohnhaus mit Carport errichtet werden. Der Bauantrag wurde im vereinfachten Verfahren eingereicht und es wurden dabei folgende Ausnahmen/Abweichungen/Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Nord-Ost-Ecke überschreitet mit dem Dachvorsprung um 25 cm geringfügig die überbaubare Fläche und liegt hier in der Baufreihaltefläche. Zur Begründung wird hier die Realisierung eines behindertengerechten Einzelwohnhauses anstelle einer Doppelhausbebauung entsprechend Vorgabe des Bebauungsplanes angeführt.
- Der Dachvorsprung an der Ostseite liegt 50 cm außerhalb der überbaubaren Fläche. Als Begründung wird angeführt, dass es sich beim Dachvorsprung um ein untergeordnetes Bauteil handelt. Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes dürfen Dachüberstände max. 0,30 m über die überbaubare Grundstücksfläche hinausragen, wobei es bereits Vergleichsfälle gibt.
- Der Carport wird nicht an allen Wänden offen geplant. Hierzu wird angeführt, dass der Carport selbst mit verringertem Straßenabstand den Vorgaben des Bebauungsplanes entspricht. Die Fahrrad- und Mülleimerstellplätze sind im Carport integriert und sollen in einem geschlossenen Raum aufbewahrt werden.

Die Abweichung bezüglich der Festsetzung zur Bebauung der Baugrundstücke mit einem Doppelhaus wird im Rahmen des Bauantrages nicht explizit beantragt, lässt sich aber aus dem Befreiungsantrag ableiten. Hierüber hatte der Gemeinderat bereits im Rahmen einer Voranfrage gesondert beraten. Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben und die Zustimmung zu den erforderlichen Ausnahmen/Abweichungen/Befreiungen vom Bebauungsplan „Bibis“ in Bezug auf die geplante Überbauung mit einem Einfamilienhaus (statt Doppelhaus) sowie die Überschreitungen des Baufensters mit dem Dachvorsprung in der Nord-Ost-Ecke sowie im Osten wurden erteilt.

TOP 5 – Anfragen und Verschiedenes

Aus der Mitte des Gremiums wurden Fragen zum Betrieb der Backküche im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gestellt und Hinweise zu einem Fahrzeugwrack auf dem Parkplatz beim Friedhof gegeben.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung fand eine nichtöffentliche Beratung statt.

Ferienplanung und Ferienvertretung 2020

In der Kindergartenausschusssitzung am 17.10.2019 wurde die Ferienplanung der beiden Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2020 aufeinander abgestimmt.

Kindergarten St. Josef

Ostern	keine Schließung
Pfingsten	2. - 5.6.2020
Sommerferien	24.8. - 11.9.2020
Herbstferien	keine Schließung
Weihnachten	28. - 31.12.2020





Kindergarten Wiesenäcker

Ostern	keine Schließung
Pfingsten	keine Schließung
Sommerferien	3.8. - 21.8.2020
Herbstferien	keine Schließung
Weihnachten	23. - 31.12.2020
Planungstag	20.4.2020

Die Schließzeiten für den Neubau an der Bietenhauser Straße können derzeit noch nicht festgelegt werden.

Nicht immer können alle Kindergartenferien, insbesondere wenn beide Eltern berufstätig sind, mit dem persönlichen Jahresurlaub abgedeckt oder in Einklang gebracht werden. Während der Sommerferien haben die beiden Kindergärten daher zu unterschiedlichen Zeiten geschlossen und bemühen sich, sich gegenseitig zu vertreten. **Dies ist aber nur möglich, wenn auch freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.**

Die Lage der Schließzeiten in den Sommerferien erstreckt sich vollständig auf die Sommerferien, d.h. die Sommerferienwochen 1 bis 6.

Bei der Kleinkindbetreuung ist zu beachten, dass generell keine Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren zur Vertretung angeboten werden. Für die Betreuung von Kindern im Alter bis 3 Jahren müssen während der Schließzeiten daher andere Lösungen gefunden werden. Eine Alternative kann in diesen Fällen z.B. die Betreuung durch eine Tagespflegeperson bieten.

Allgemein bitten wir alle Eltern, bei den eigenen Überlegungen zur Ferienzeit Folgendes zu bedenken: So schön die Kindergartenzeit für Ihr Kind auch ist, der Kindergartenalltag kann für Kinder durchaus auch anstrengend sein. Deshalb sollten sich auch Kindergartenkinder zwischendurch mal Erholung und Urlaub vom Kindergarten gönnen. Zusammen mit den Kindergartenleitungen empfehlen wir daher, dass Kindergartenkinder nicht die ganzen Sommerferien durchgängig eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, sondern auch mal außerhalb des Kindergartens zur Ruhe kommen können.

Da beide örtlichen Einrichtungen zum Ende des Kindergartenjahres voraussichtlich nahezu voll belegt sein werden, können Vertretungsplätze nur dann angeboten werden, wenn absehbar ist, wie viele Kinder „ihren“ Kindergarten während der Öffnungszeit noch besuchen werden.

Ob und in welcher Anzahl Vertretungsplätze zur Verfügung gestellt werden können, hängt von der jeweiligen Belegungssituation ab und wird nach Eingang der Anmeldungen gemeinsam mit den Kindergartenleitungen erörtert.

In der Vergangenheit musste leider immer wieder festgestellt werden, dass eine Betreuung in der Vertretungszeit auch ohne Nachweis eines tatsächlichen Bedarfes in Anspruch genommen wurde. Daher werden Vertretungsplätze, soweit solche vorhanden sind, ausschließlich an Kinder berufstätiger Eltern zur Verfügung gestellt, die ihr Kind während der Ferien der Stammrichtung aus beruflichen Gründen nicht selbst betreuen können und dies auch nachweisen. **Hierzu ist zwingend ein Bedarfsnachweis beider Elternteile vorzulegen.**

Anmeldeformulare sind im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung erhältlich. Bitte reichen Sie die Unterlagen sowie die Arbeitgeberbescheinigungen für **beide** Elternteile **bis spätestens 2. Juni 2020** bei der Gemeindeverwaltung ein.

Anträge ohne alle erforderlichen Nachweise, d.h. von beiden Elternteilen, können nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund der Schließung der Kindertageseinrichtungen aus bekanntem Anlass werden an dieser Stelle keine Informatio-

nen bezüglich der Angebote der Kinderbetreuung in Hirrlingen abgedruckt.

Den Ferienplan Kindertageseinrichtungen finden Sie auf Seite 20.

Informationen zur Gültigkeit von Personalausweisen und Reisepässen im Zuge der Pandemie

Im Zuge der Pandemiebekämpfung haben viele Bürgerämter die Sprechzeiten reduziert und darum gebeten, Behörden-Angelegenheiten wenn möglich online zu erledigen oder zu verschieben. Hier finden Sie Informationen für den Fall, dass Ihr alter Personalausweis oder Reisepass in den nächsten Wochen ablaufen sollte:

Innerhalb Deutschlands können Sie sich - wie gewohnt - entweder mit einem gültigen Personalausweis oder mit einem gültigen Reisepass ausweisen.

Sollte Ihr Reisepass in den nächsten Wochen ablaufen, reicht für Länder der Europäischen Union sowie Andorra, Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei und Vatikan auch ein gültiger Personalausweis als Reisedokument aus.

Deutschland hat mit einigen europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien. Nähere Einzelheiten können Sie auch auf der regelmäßig aktualisierten Homepage der Bundespolizei abrufen.

Eine Reiseversicherung ist mit diesem europäischen Abkommen jedoch nicht verbunden. Um etwaige Schwierigkeiten bei der Reise mit abgelaufenen Dokumenten zu vermeiden, wird daher empfohlen, nur mit gültigen Dokumenten zu reisen.

Da derzeit eine Vielzahl von Staaten Einreisebeschränkungen erlassen haben, sollten Sie generell nur zwingend erforderliche Reisen antreten und sich vor Antritt der Reise über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen des Ziellandes informieren. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: <https://www.auswaertiges-amt.de>.

Weitere nützliche Links:

- Bundespolizei
Passrechtliche Hinweise
Anerkennung von Ausweisdokumenten
- Personalausweisportal
Bundesinnenministerium
- Bundespolizei
Regelung an den Grenzen
- Bundesinnenministerium
Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen

Hinweis zur Hundehaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Hirrlingen hat im Juli 2000 eine Polizeiliche Umweltschutzverordnung erlassen. Diese enthält nicht zuletzt für Hundehalter bedeutsame Regelungen.

Hier die wichtigsten Bestimmungen:

- Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die das Tier sicher führen können. Das bedeutet: **Hunde sind immer an der Leine zu führen und dürfen nicht frei umherlaufen.** Dies gilt für Straßen und Gehwege sowie Grün- und Erholungsanlagen im Innenbereich. Ausnahmen gelten nur im Außenbereich, sofern das Tier auf Zuruf reagiert.
- Wenn eine Begegnung mit Personen (Kindern, Reitern, Joggern, Radfahrern) stattfindet, müssen die Besitzer ihren **Hund zurückrufen und festhalten oder an die Leine nehmen.** Außerdem muss **genügend Abstand zu Nutztieren** gehalten werden.

Fortsetzung siehe Seite 21

Ferienplan Kindertageseinrichtungen 2020

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi Neujahr	1 Sa	1 So	1 Mi	1 Fr Tag der Arbeit	1 Mo Pfingstmontag	1 Mi	1 Sa	1 Di	1 Do	1 So Allerheiligen	1 Di
2 Do	2 So	2 Mo	2 Do	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo	45 2 Mi
3 Fr	3 Mo	3 Di	3 Fr	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo	3 Do	3 Sa Tag der Dt. Einheit	3 Di	3 Do
4 Sa	4 Di	4 Mi	4 Sa	4 Mo	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Fr	4 So	4 Mi	4 Fr
5 So	5 Mi	5 Do	5 So	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Sa	5 Mo	5 Do	5 Sa
6 Mo Hi. Drei Könige	6 Do	6 Fr	6 Mo	6 Mi	6 Sa	6 Mo	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So
7 Di	7 Fr	7 Sa	7 Di	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 Mo	7 Mi	7 Sa	7 Mo
8 Mi	8 Sa	8 So	8 Mi	8 Fr	8 Mo	8 Mi	8 Sa	8 Di	8 Do	8 So	8 Di
9 Do	9 So	9 Mo	9 Do	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 Mi	9 Fr	9 Mo	46 9 Mi
10 Fr	10 Mo	10 Di	10 Fr Karfreitag	10 So Muttertag	10 Mi	10 Fr	10 Mo	10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do
11 Sa	11 Di	11 Mi	11 Sa	11 Mo	11 Do Fronleichnam	11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr
12 So	12 Mi	12 Do	12 So Ostermontag	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo	12 Do	12 Sa
13 Mo	3 13 Do	13 Fr	13 Mo	13 Mi	13 Sa	13 Mo	29 13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So
14 Di	14 Fr	14 Sa	14 Di	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr	14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Mo
15 Mi	15 Sa	15 So	15 Mi	15 Fr	15 Mo	15 Mi	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di
16 Do	16 So	16 Mo	16 Do	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo	47 16 Mi
17 Fr	17 Mo	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do
18 Sa	18 Di	18 Mi	18 Sa	18 Mo	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi	18 Fr
19 So	19 Mi	19 Do	19 So	19 Di	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Do	19 Mo	19 Do	19 Sa
20 Mo	4 20 Do	20 Fr	20 Mo	20 Mi	20 Sa	20 Mo	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr	20 So
21 Di	21 Fr	21 Sa	21 Di	21 Do Christi Himmelfahrt	21 So	21 Di	21 Fr	21 Mo	21 Mi	21 Sa	21 Mo
22 Mi	22 Sa	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo	22 Mi	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di
23 Do	23 So	23 Mo	23 Do	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo	48 23 Mi
24 Fr	24 Mo Rosenmontag	24 Di	24 Fr	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do Heiligabend
25 Sa	25 Di	25 Mi	25 Sa	25 Mo	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Fr	25 So Ende der Sommerzeit	25 Mi	25 Fr 1. Weihnachtstag
26 So	26 Mi	26 Do	26 So	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Do	26 Mo	26 Do	26 Sa 2. Weihnachtstag
27 Mo	5 27 Do	27 Fr	27 Mo	27 Mi	27 Sa	27 Mo	27 Do	27 So	27 Di	27 Fr	27 So
28 Di	28 Fr	28 Sa	28 Di	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Mo
29 Mi	29 Sa	29 So	29 Mi	29 Fr	29 Mo	29 Mi	29 Sa	29 Do	29 Di	29 So	29 Di
30 Do	30 Mo	30 Mo	30 Do	30 Sa	30 Di	30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo	49 30 Mi
31 Fr	31 Di	31 Di	31 Fr	31 So Pfingsten	31 Do	31 Fr	31 Mo	31 Mi	31 Sa Reformationstag	31 Do	31 Do Silvester

Angaben ohne Gewähr

Schulferien
KiGa St. Josef
KiGa Wiesenäcker
KiGa Neubau an der Bietenhauser Straße (noch nicht festgelegt)

- Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass sein Tier seine **Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet**. Dennoch dort abgelegter **Hundekot muss von der Begleitperson des Hundes unverzüglich beseitigt werden**.
- Hunde sind so zu halten, dass **niemand durch anhaltende Laute gestört wird**.
- In der Brutzeit von März bis Juli gehören Hunde in der freien Landschaft an die Leine, da sie sonst eine enorme Belastung für seltene Vogelarten darstellen.
- **Für Hundehalter gilt: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!**

Der Hundekot schädigt die Futtermittelverwertung in der Landwirtschaft. In § 37 Abs. 1 NatSchG ist verankert, dass es Pflicht ist, auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet, dass während der Nutzzeit kein Betretungsrecht besteht. Sonderkulturen (Obst-/Garten-/Weinbau) dürfen ganzjährig nur auf Wegen betreten werden. **Zeigen Sie Verantwortungsbewusstsein und nehmen Sie Rücksicht auf andere Bürger.**

Hundetoiletten mit Beutelspender und Abfallbehälter



Die Gemeinde Hirrlingen stellt Hundehaltern kostenlos Hundekotbeutel zur Verfügung. Diese sollen den Hundebesitzern helfen, ihre Pflicht zu erfüllen. Die Beutel können zu den üblichen Sprechzeiten im Bürgerbüro abgeholt und über die öffentlichen Papierkörbe oder in der eigenen Restmülltonne entsorgt werden. Außerdem wurden inzwischen an einzelnen Standorten auch **Hundetoiletten mit Beutelspendern und Abfallbehältern** aufgestellt.

Standorte der Hundetoiletten:

- Frommenhauser Straße (beim Friedhof)
- Äußere Lindenstraße (Richtung Eichenberg)
- Äußere Wilhelmstraße (beim Häckselplatz)
- Äußere Waldstraße (bei der Kleintierzuchtanlage auf Höhe des Römerweges)
- Bergstraße (Verlängerung Rangendinger Straße in Richtung Ried)
- Bergstraße (Römerweg)
- Äußere Hechinger Straße/Rosenstraße (Ortsausgang in Richtung Rangendingen)
- Starzelstraße
- Bietenhauser Straße



Für manche Hundehalter ist es längst selbstverständlich, die Hinterlassenschaften ihres Hundes zu entfernen. Hierfür möchten wir uns an dieser Stelle bedanken. Aber leider handeln nicht alle Hundebesitzer so verantwortungsvoll. **Mit der Bereitstellung der Hundekotbeutel und der Hundetoiletten sollen weitere Ordnungswidrigkeiten der Hundehalter unnötig werden.**

Zustimmung zur Veröffentlichung von Altersjubilaren

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bisher wurde das Einverständnis zur Veröffentlichung unterstellt, wenn der Veröffentlichung nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Diese Vorgehensweise ist nun nicht mehr möglich. Nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist eine Ablehnung nicht mehr ausreichend. Um die Daten der Altersjubilare weiter veröffentlichen zu können, ist nun **zwingend eine Zustimmung** zur Veröffentlichung notwendig.

Jubilare, die mit der Veröffentlichung ihrer Daten einverstanden sind, werden deshalb gebeten, dies dem Bürgerbüro der Gemeinde Hirrlingen, Schlosshof 1 in 72145 Hirrlingen mit dem beiliegenden Formular **schriftlich** mitzuteilen. Sie haben jederzeit das Recht Ihrer Zustimmung zu widersprechen.

Veröffentlicht werden:

- **jeder 70. Geburtstag**
- **jeder weitere fünfte Geburtstag und**
- **ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag**

Die Jubilare werden im Gemeindeboten, in der Online-Ausgabe (eBlättle) sowie auf der Homepage der Gemeinde Hirrlingen mit Angaben zu Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Datum und Alter veröffentlicht.



Bücherei Hirrlingen

Liebe Bücherfreunde,



unsere Bücherei bleibt als Sofortmaßnahme gegen das Corona-Virus **bis auf Weiteres geschlossen**.

Natürlich bleibt die Nutzung der eAusleihe Neckar-Alb davon unberührt und bietet weiterhin mit ca. **30.000 Medien 24/7** ungetrübten Lesespaß!



Wir danken für Ihr Verständnis
Ihr Büchereiteam

Hier geht's zur eAusleihe ...

Informationen sonstiger Behörden/Einrichtungen



Kultusministerium

Zentrale Prüfungen werden verschoben
Ministerin Dr. Susanne Eisenmann: „Mit dem Terminplan wollen wir ermöglichen, dass die Schülerinnen und Schüler genügend Zeit für die Vorbereitung haben. Oberstes Ziel ist, dass alle faire Bedingungen für ihre Abschlussprüfungen bekommen.“

Der Beginn aller zentralen schulischen Abschlussprüfungen wird vom bislang vorgesehenen Termin nach den Osterferien auf die Zeit ab dem 18. Mai 2020 verlegt. Das hat Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann nach sorgsamer Abwägung der Gesamtsituation und nach intensiven Gesprächen im politischen Raum und mit den Fachleuten der Schulverwaltung sowie Eltern- und Schülervertretern entschieden. „Die aktuelle Situation und die sehr dynamische Lageentwicklung ist eine besondere Belastung für die Schulleiterinnen und Schulleiter, unsere Lehrerinnen und Lehrer, die Eltern und natürlich die Schülerinnen und Schüler im Land. In diesem Zusammenhang hat auch die Sorge um die anstehenden Abschlussprüfungen an den Schulen weiter zugenommen“, sagt Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann.

Faire Bedingungen für Abschlussprüfungen

Vor diesem Hintergrund habe das Kultusministerium entschieden, dass alle zentralen schulischen Abschlussprüfungen zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. „Wir müssen davon ausgehen, dass die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Schulschließungen ohne eine Verschiebung der anberaumten Prüfungstermine nicht über die nötigen Voraussetzungen für die Prüfung verfügen“, sagt die Ministerin und fährt fort: „Mit einem neuen Terminplan wollen wir ermöglichen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler genügend Zeit für die Vorbereitung auf die Prüfungen haben. Unser grundlegendes Ziel ist, dass alle Schülerinnen und Schüler faire Bedingungen für ihre Abschlussprüfungen bekommen.“ Folgender **neuer Terminplan** ist für die zentralen Abschlussprüfungen vorgesehen:

Abiturprüfungen allgemein bildende Gymnasien:

- Hauptprüfungstermine vom 18. bis zum 29. Mai 2020
- erster Nachtermin in der Zeit vom 16. bis 26. Juni 2020
- aktuell Klärung, wann im Juli ein zweiter Nachtermin angeboten werden kann
- bei Bedarf möglicher Sondertermin ab Mitte September
- mündliche Prüfungen vom 20. bis 29. Juli 2020

Realschulabschlussprüfungen

- Hauptprüfungstermine vom 20. bis 28. Mai 2020
- erster Nachtermin in der Zeit vom 16. bis 23. Juni 2020
- aktuell Klärung, wann im Juli ein zweiter Nachtermin angeboten werden kann
- bei Bedarf möglicher Sondertermin ab Mitte September
- mündliche Prüfungen vom 20. bis 29. Juli 2020

Werkrealschulabschlussprüfungen

- Hauptprüfungstermine vom 20. bis 27. Mai 2020
- erster Nachtermin in der Zeit vom 16. bis 22. Juni 2020
- aktuell Klärung, wann im Juli ein zweiter Nachtermin angeboten werden kann,
- bei Bedarf möglicher Sondertermin ab Mitte September
- mündliche Prüfungen vom 20. bis 29. Juli 2020

Hauptschulabschlussprüfungen

- Hauptprüfungstermine vom 16. bis 24. Juni (aktueller Stand; das Zeitfenster der drei Termine muss bei Bedarf zugunsten des Nachtermins noch verengt werden)
- erster Nachtermin 6. bis 8. Juli 2020
- aktuell Klärung, wann im Juli ein zweiter Nachtermin angeboten werden kann
- bei Bedarf möglicher Sondertermin ab Mitte September
- mündliche Prüfungen vom 20. bis 29. Juli 2020

Terminplan der beruflichen Schulen wird ebenfalls angepasst

Für die beruflichen Schulen (auch für die beruflichen Gymnasien und die Berufsoberschulen) wird das terminliche Gesamtplan ebenfalls so angepasst, dass alle zentralen Prüfungen erst ab 18. Mai anberaumt werden. Die Terminierung der Prüfungen der Berufsschulen muss noch im Einvernehmen mit den Kammern erfolgen. Den gesamten Zeitplan für

die beruflichen Schulen wird das Kultusministerium, sobald diese Abstimmung erfolgt ist, kommunizieren.

Bewerbung für Studiengänge und die berufliche Ausbildung

„Auch die Fristen der zulassungsbeschränkten Studiengänge und der beruflichen Ausbildung haben wir im Blick. Gemeinsam mit den anderen Kultusministern haben wir uns im Rahmen der Kultusministerkonferenz darüber verständigt, dass auch mit dem neuen Zeitplan für die Abschlussprüfungen eine termingerechte Bewerbung für bundesweit oder örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge möglich ist. Gleiches gilt für den Zugang zur beruflichen Ausbildung“, betont Ministerin Eisenmann und fügt hinzu: „Ich weiß, dass die Verschiebung der Prüfungen noch offene Fragen aufwirft. So müssen wir den Detailplan der Prüfungen in den einzelnen Fächern noch konkret ausarbeiten und Lösungen für eine pragmatische Regelung der anstehenden Korrekturverfahren finden.“ Zu all diesen Fragen werde das Kultusministerium zeitnah noch einmal gesondert informieren. Ministerin Eisenmann dankt allen Schulleitungen und Lehrkräften noch einmal ausdrücklich für alles, was sie in diesen so herausfordernden Zeiten tagtäglich leisten.

Deutsche Rentenversicherung

Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung geschlossen

Die Ausbreitung des Coronavirus macht es erforderlich: Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind für Besuche ab sofort bis 17. April 2020 geschlossen. Die DRV möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner sowie ihrer Beschäftigten schützen. Sie bittet daher um Verständnis, wenn in der aktuellen Krisensituation der gewohnte Service vorübergehend nicht aufrechterhalten werden kann. Die DRV bittet ihre Kunden, sofern möglich, auf ihre Online-Angebote von zuhause aus auszuweichen. Dort können Versicherte Anträge auch auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nutzen (www.deutsche-rentenversicherung.de). Gerne unterstützt die DRV dabei auch telefonisch. Zusätzlich können Kunden auch in den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, inwieweit hier noch telefonische Angebote in Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen. Für schriftliche Anfragen steht auf der Webseite der DRV ein Kontaktformular zur Verfügung. Allgemeine Auskünfte gibt es wie gewohnt auch weiterhin unter der Rufnummer 07121 20370, die Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr besetzt ist.

Finanzielle Nachteile haben die Versicherten und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten, Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH

Unabhängige Energieberatung in Hirrlingen

Energieeffizientes bauen und sanieren, Heizungstechnik und erneuerbare Energien, Photovoltaik, Fördermittel und Gesetze, die regionalen Energieexperten der Agentur für Klimaschutz im Landkreis Tübingen beantworten Ihre individuellen Fragen.

Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Ausbreitung des Coronavirus steht Ihnen aktuell nur die Möglichkeit zur kostenfreien Beratung per Telefon oder Videoanruf (Skype) zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns bei Fragen direkt an: Terminvereinbarung unter 07071 56796-0 oder unter info@agentur-fuer-klimaschutz.de Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH Nürtinger Straße 30, 72074 Tübingen

Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Fokus der Finanzverwaltung liegt auf Unterstützung für Unternehmen - starke Verzögerungen bei Alltagsgeschäft zu erwarten

Das baden-württembergische Finanzministerium hat zusammen mit den anderen Landesfinanzministerien und dem Bundesfinanzministerium den Weg freigemacht für steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Pandemie betroffen sind. Durch diese Instrumentarien können den betroffenen Betrieben kurzfristig wichtige Liquiditätshilfen gewährt werden. Die Antragstellungen und Prüfungen für diese Maßnahmen wurden bereits stark vereinfacht und werden von den Beschäftigten der Finanzämter prioritär bearbeitet. Aus diesem Grund wird es bei den Einkommensteuerveranlagungen in diesem Frühjahr zu teils starken Verzögerungen kommen. Der Beginn der Bearbeitung ist momentan für Anfang April vorgesehen, kann sich aber durch die auch in der Steuerverwaltung reduzierte Besetzung und Heimarbeit noch verschieben.

Die Bürgerinnen und Bürger können mit der elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärung dazu beitragen, dass ihre Erklärung zügiger bearbeitet werden kann. Im vergangenen Jahr konnten bereits über 13 Prozent der Bescheide automatisiert erstellt werden; eine personelle Bearbeitung war in diesen Fällen nicht mehr notwendig.

Die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger können die Steuerformulare aus dem Internet herunterladen und über ELSTER elektronisch abgeben. Wer den Service von „Mein ELSTER“ nutzt, kann außerdem seine Daten aus dem Vorjahr übernehmen, eine unverbindliche Steuerberechnung durchführen und die Möglichkeit der vorausgefüllten Steuererklärung nutzen.

Die elektronische Abgabe ermöglicht zudem, Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten direkt in der Steuererklärung anzugeben. Das erspart Nachfragen des Finanzamtes. Belege sollen nicht mitgeschickt werden, sondern werden nur im Bedarfsfall angefordert. Es genügt, diese für eventuelle Rückfragen vorzuhalten.

Das kostenlose Programm ELSTER und weitere Informationen zur Erstellung Ihrer elektronischen Steuererklärung finden Sie unter <https://www.elster.de>.

Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Sie finden den Steuerchatbot unter <https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de>. Zusätzlich bietet die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos an, in denen in jeweils rund zwei Minuten dargestellt wird, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Die Erklärvideos finden Sie über die Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

IHK Reutlingen

Corona-Krise: Was Firmen jetzt wissen müssen

Die IHK Reutlingen hat zahlreiche Informationen zur Corona-Krise zusammengestellt, die über die Webseite der IHK abrufbar sind:

Kurzarbeit

Es gibt Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld. Wie man Kurzarbeitergeld beantragt: www.ihkrt.de/kurzarbeit.

Betriebsschließungen

Zahlreiche Branchen sind mit Beschränkungen und Verboten belegt. Eine Übersicht über Branchen mit Beschränkungen und Verboten gibt es auf www.ihkrt.de/schliessungen.

Finanzämter stunden Steuern zinsfrei

Auf Antrag stunden die Finanzämter Steuern ohne Zinsen und Zuschläge. Wie das funktioniert, steht auf www.ihkrt.de/steuerstundungen.

Notfallfonds für kleine Betriebe

Der von der IHK-Organisation geforderte Notfallfonds für kleine Betriebe und Soloselbstständige startet am Mittwoch. Wie Anträge zu stellen sind, steht dann auf www.ihkrt.de/notfallfonds.

Krisenprogramme

Programme, die Unternehmen in Anspruch nehmen können, wie beispielsweise Liquiditätskredite und Kurzarbeitergeld, gibt es im Überblick auf www.ihkrt.de/krisenprogramme. Die IHK ist über die Corona-Hotline 07121 2010 sowie über kic@reutlingen.ihk.de für Unternehmensfragen erreichbar.

Hilfe für kleine Betriebe und Soloselbstständige Notfallfonds startet

Die baden-württembergische Landesregierung hat wegen der Corona-Krise ein branchenübergreifendes Soforthilfeprogramm aufgesetzt. Ab sofort können Unternehmerinnen und Unternehmer ihre Anträge stellen. Darauf weist die IHK Reutlingen hin. Anträge können Soloselbstständige, gewerbliche Unternehmen und Sozialunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten ebenso wie Angehörige der Freien Berufe oder Künstler stellen, die unmittelbar durch die Corona-Krise wirtschaftlich geschädigt sind. Die Soforthilfe besteht aus einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss und ist nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt. Er beträgt für drei Monate insgesamt bis zu:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu fünf Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu zehn Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Anträge auf Soforthilfe können ab sofort ausschließlich und damit bürokratiearm in einem vollelektronischen Prozess online gestellt werden. Das Beantragungsverfahren läuft in zwei einfachen Schritten wie folgt ab:

- Die Antragsformulare werden beim Wirtschaftsministerium online in einem ersten Schritt abrufbar sein.
- Als zweiter Schritt erfolgt die Einreichung der Anträge dann über einen Upload auf der zentralen Landingpage der Kammerorganisation www.bw-soforthilfe.de. Diese werden dann an die zuständige Kammer zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die IHKs und Handwerkskammern übernehmen die Plausibilitätsprüfung der eingegangenen Anträge und leiten diese zum finalen Entscheid und zur Auszahlung der Hilfen an die L-Bank weiter. „Politik und Selbstverwaltung der Wirtschaft haben in kürzester Zeit einen Weg entwickelt, wie gerade kleinen und kleinsten Unternehmen geholfen werden kann. Die IHK Reutlingen wird mit über 60 Kolleginnen und Kollegen aus dem Haus dafür sorgen, dass wir die Anträge so schnell wie es irgendwie geht bearbeitet bekommen“, sagt IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Epp.

IHK-Service

Fragen zum Thema beantwortet IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Epp, Tel. 07121 201-260, E-Mail: epp@reutlingen.ihk.de.

Landratsamt Tübingen



Teilspernung der Ortsdurchfahrt Hirrlingen

aufgrund von Straßenbauarbeiten ab Montag, 6. April 2020

Ab Montag, 6. April 2020, muss die Kreisstraße K 6944 zwischen Hirrlingen und Bietenhausen bis zur Kreisgrenze aufgrund von Straßenbauarbeiten bis zum 19. April 2020 für den Verkehr gesperrt werden.

Die Strecke wurde bereits im Vorjahr saniert. Aufgrund von Qualitätsproblemen des eingebauten Asphalt ist es unabdingbar, dass dieser aus- und wieder eingebaut wird. Um

die Belastung für die Verkehrsteilnehmer möglichst gering zu halten, wurde die Sperrung in die verkehrssärmere Zeit der Osterferien gelegt.

Der Verkehr zwischen Hirrlingen und Bietenhausen/Höfendorf muss wie im letzten Jahr großräumig über Rangendingen umgeleitet werden. Die Umleitung wird umfassend ausgeschildert. Verkehrsteilnehmer in Richtung Frommenhausen können die Umfahrung über Wachendorf wählen. Informationen zu Sperrungen und Umleitungen können im Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter www.baustellen-bw.de abgerufen werden.

Aufgrund der Vollsperrung ergeben sich für den Busverkehr folgende Änderungen:

- Die Buslinie 7623 (Rottenburg – Hirrlingen – Bietenhausen – Höfendorf) fährt nur zwischen Rottenburg und Hirrlingen. Fahrgäste nutzen bitte die Linie 10 der SWEG.
- Die Buslinie 10 (Hechingen – Hirrlingen – Horb) fährt in dieser Umleitungsphase nach einem speziellen Baustellenfahrplan.

Hirrlingen kann jeweils nur per Stichfahrt von Rangendingen aus angefahren werden, weshalb die normale Fahrtzeit nicht ausreicht. Um die Fahrtzeitverlängerung zu kompensieren und die Zuganschlüsse der Busse in Hechingen und Horb trotzdem nicht zu gefährden, kommt es teilweise zu abweichenden Bedienungen einzelner Haltestelle bzw. Orte sowie zu geringfügig verschobenen Abfahrtszeiten. Der Baustellenfahrplan ist unter www.hzl-online.de abrufbar, in gedruckter Form bei den Busfahrern erhältlich und an den Haltestellen ausgehängt.

Ferienfahrplan im Landkreis Tübingen bleibt bestehen

Der Landkreis Tübingen wird weiterhin im regionalen Busverkehr alle im Ferienfahrplan ausgewiesenen Fahrten bestellen. Damit ist die Grundversorgung im Landkreis sichergestellt und alle Menschen, die auf den ÖPNV angewiesen sind, können befördert werden.

Trotz verringerter Nachfrage sind keine weiteren Einschränkungen geplant.

"Im Gegensatz zum Stadtverkehr würde die Umstellung auf Samstags- oder Sonntagsfahrplan im Regionalverkehr zu große Lücken reißen", so Landrat Joachim Walter. Die aktuell schwach besetzten Busse ermöglichen andererseits auch die weitestgehende Umsetzung des Abstandsgebotes im ÖPNV. Ausdrücklich dankte Landrat Walter allen Kunden, die ihr Abo nicht kündigen, denn auch die Busfahrer müssen weiterhin bezahlt werden.

Einschränkungen im Fahrplan sollen im Einzelfall nur vorgenommen werden, wenn der Krankenstand beim Fahrpersonal dies notwendig macht oder wenn allgemeine gesundheitsbehördlichen Regelungen dazu zwingen. Der aktuelle Busfahrplan ist in der elektronischen Fahrplanauskunft unter www.naldo.de hinterlegt. Sie wird regelmäßig aktualisiert.

Die Obst- und Gartenbauberatungsstelle des Landkreises Tübingen informiert:

Apfelgespinnstmotte wieder aktiv

Im letzten Jahr wurden in vielen Apfelbäumen Gespinste der Apfelgespinnstmotte festgestellt. Die Jungrauen verursachen an den Blütenknospen Fraßschäden, die dann bis zum Sommer durch ausgewachsene Raupen zum völligen Kahlfraß des Baums führen können.

Ein vitaler Baum kann diesen Verlust stellenweise mit dem Johannistrieb ausgleichen. Allerdings kommt bei mehrjährigem starken Befall jede Pflanze an ihre Grenzen. Zudem können weitere Faktoren wie Hitze und Wassermangel zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Eine Befallskontrolle ist deshalb jetzt zu empfehlen. Beim Aufsuchen des „Gütles“ sollte natürlich auf die aktuell im Zusammenhang mit der Corona-Gefahr bestehenden Empfehlungen und Regelungen geachtet werden. Ein- bis dreijährige Astpartien mit glatter Rinde werden auf mögliche Raupengelege, die sich meist in der Nähe von Blatt- oder Blütenknospen befinden, kontrolliert. Werden solche Gelege in großer Zahl vorgefunden, ist es ratsam, die Gespinnstmotte zu bekämpfen. Als erste

Maßnahme zur Bekämpfung sollte der übliche fachkundige Winterschnitt durchgeführt werden. Vögel und Fledermäuse sowie Schlupfwespen reduzieren als Gegenspieler die Gespinnstmottenpopulation. Das Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen ermöglicht eine natürliche Bekämpfung ohne großen Aufwand.

Des Weiteren können zugelassene Pflanzenschutzmittel, u.a. Bacillus-Thuringiensis-Präparate angewendet werden. Zusätzliche Informationen und Bilder findet man auf der Homepage des Landkreises Tübingen (Suchbegriff "Apfelgespinnstmotte").

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinden
Hirrlingen (H), Dettingen (D),
Frommenhausen (F), Hemmendorf (He)
und Schwalldorf (S)

Seelsorge
Eichenberg

Liebe Schwestern und Brüder,

in dieser Zeit weltweiter schwerer Krise und noch nie dagewesenen Ausnahmestands möchte ich Ihnen die Nähe und Verbundenheit unserer Kirchengemeinde bekunden.

Das Verbot unserer regulären pastoralen Angebote ist zwar ein schmerzhafter Schlag für die Kirchengemeinde, aber Bilder und Berichte aus schwer betroffenen Ländern machen jeden Tag deutlicher, dass es eine nachvollziehbare vernünftige Maßnahme gegen die Verbreitungskette dieses cleveren gefährlichen Erregers ist.

Die gewöhnlichen Gottesdienste fehlen, aber Gott nicht. In solcher schweren Situation wie dieser ist er uns sehr nah. Wenn wir unseren Alltag bewusst mit ihm beginnen und schließen, wenn wir alles in Geduld, Vertrauen und Liebe tun und ertragen, dann wird unser Alltag das, was er sein sollte: der wahre Gottesdienst.

Ich und das Pastoralteam sind nach wie vor für Sie da. Wir stehen telefonisch zur Verfügung für Ihre Fragen und Anregungen und wären auch bereit, bei dringendem pastoralem Bedarf vorbeizukommen.

Wir werden wöchentlich unsere Gedanken zur Botschaft und Liturgie des Sonntags gedruckt in der Kirche zur freien Entnahme auslegen und in anderen Ihnen zugänglichen Medienportalen veröffentlichen.

Außerdem stellt uns die Diözese sehr gut vorbereitete Vorlagen mit Ablauf und Texten für Hausgottesdienste zur Verfügung. Diese Vorlagen werden auch wöchentlich in der Kirche zur Entnahme ausgelegt werden.

Ich schließe Sie in meine alltäglichen Feiern und Gebete ein und denke dabei vor allem an die herausfordernden Einschränkungen und die damit verbundenen Zukunftssorgen. Gott, der Herr ist unsere Zuversicht und unsere Stärke (Psalm 46)

Ihr

Pfarrer Remigius Orjuikwu

Impuls zum 5. Fastensonntag

Der 5. Fastensonntag steht immer im Zeichen der Misereor-Fastenaktion. Das bischöfliche Hilfswerk führt unseren Blick in diesem Jahr an den Krisenherd im Libanon und in Syrien. Seit über acht Jahren leben die Menschen in dieser Region im andauernden Krieg, der schon über eine halbe Million Menschen das Leben gekostet und mehr als 6 Millionen, auf der Suche nach Sicherheit, in die Flucht getrieben hat. 12 Millionen der syrischen Bevölkerung sind auf humanitäre Unterstützung angewiesen.

„Gib Frieden!“ - unter dieses Leitwort hat Misereor seine diesjährige Fastenaktion gestellt. Dieses Leitwort kann man mehrdeutig auffassen.

Wir könnten es lesen als Ausruf, endlich in Ruhe gelassen zu werden. Wir haben doch selber genügend Probleme. Die Coronakrise fordert uns hier heraus, wir sind unsicher und nervös über die Entwicklungen der Infektion und wir wissen nicht, wie es in den nächsten Wochen weitergehen wird. Unser Alltag ist aus den Fugen geraten und wir erleben gerade selber eine Ausnahmesituation.

Wir können das Leitwort „Gib Frieden!“ aber auch als Zeichen von Überforderung deuten. Wir sind an unsere Grenzen gekommen, möchten keine neue Bilder von Leid und Gewalt sehen und uns damit auseinandersetzen. Wir haben genug. „Gib Frieden!“ ist auch ein flehentliches Hilferuf. Menschen auf der ganzen Erde wünschen sich Frieden und Gerechtigkeit, ein Leben in Sicherheit und mit Zukunftsperspektive. Den Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft gelingt es leider immer weniger, andauernden Frieden und ein Leben unter menschenwürdigen Verhältnissen zu schaffen.

Dieser Ausruf ist auch ein Stoßgebet. Wir dürfen einem barmherzigen Gott vertrauen, der mitleidet, der an unserer Seite steht, in der Coronakrise, in Zeiten von Krieg und Gewalt, aber auch in den Augenblicken der Freude.

Weltweit ringen Menschen aus den verschiedensten Bereichen um Eindämmung der Pandemie, um Versorgung und Unterstützung der Allerärmsten und um gegenseitige Toleranz und Akzeptanz. Ihnen allen gilt unser Dank und unsere Hochachtung. Gott möge ihre Arbeit segnen und sie in dieser Zeit schützend begleiten.

Zum Misereor-Hungertuch, das in diesem Jahr in der Hirrlinger Kirche aufgehängt ist, möchte ich Ihnen noch einen kurzen Meditationstext zum Nachdenken mit auf den Weg geben:

„Bei sich selbst zu Hause sein, verwurzelt in der Schöpfung, sich erinnernd, achtsam mit sich selbst, mitfühlend mit anderen, wachsen und reifen können, eingebunden im Schöpfungskreis, ermutigt zum Aufstand, für die Würde aller Menschen, für das Recht auf Nahrung, für Klimagerechtigkeit, für unsere Mitgeschöpfe - Tiere und Pflanzen, dankbar, verantwortungsvoll, miteinander im Schöpfungshaus deinen Segen feiern.“ (Pierre Stutz)

Misereor heißt übersetzt mitfühlen, Erbarmen haben. Lasst uns zusammenstehen hier in unserem Umfeld, in der schwierigsten Krise seit Jahrzehnten, aber auch solidarisch handeln für all die Menschen, denen es noch viel schlimmer ergeht als uns. Die Gottesdienste können an diesem Wochenende nicht stattfinden, und damit entfällt auch die so wichtige Kollekte für die Misereor-Fastenaktion. Wir möchten Sie herzlich bitten, soweit es in ihren Möglichkeiten steht, diese Menschen in ihrem Leid nicht alleine zu lassen.

Alle Kirchen unserer Seelsorgeeinheit sind ja weiterhin geöffnet und in jeder Kirche finden Sie einen Opferstock für die Misereor-Spende. (In Hirrlingen im Glockenturm; in Dettingen vordere Säule, rechts; in Hemmendorf rechts neben dem Eingang bei der Mutter Gottes; in Schwalldorf am Eingang hinten; in Frommenhausen beim Antonius).

Jede Spende hilft! Natürlich sind auch Spenden online oder über folgendes Konto möglich: Misereor IBAN: DE 75 3707 0193 0000 101010, BIC: GENODED1PAX

Für das Pastoralteam der SE Eichenberg:

Martina Dietrich, Gemeindefereferentin

Fördergemeinschaft für soziales Engagement Hirrlingen

In der Kirchengemeinde Hirrlingen gibt es seit 15 Jahren die oben genannte Fördergemeinschaft. Sie dient dazu, die Sozialstation zu unterstützen, aber auch in der Kirchengemeinde, im Ort Hirrlingen, Solidarität mit den Schwachen, den Kranken, den Hilfsbedürftigen mit tatkräftiger Hilfe zu zeigen. Die Coronakrise erschüttert die ganze Welt, berührt uns jeden. Ich möchte hiermit aufrufen, auch in Hirrlingen jetzt bereit zu sein, die leistbare Unterstützung den Menschen zu bringen, die sie brauchen.

Ich finde es großartig, dass Andreas Reiss von der Musikschule Reiss und seine Lebensgefährtin sich bereit erklärt haben, sich und ihre Autos zur Verfügung zu stellen. Auch die Mitglieder von „Strings and more“ e.V. sind bereit mitzu-

helfen. Vielleicht gibt es noch mehr Menschen, die im Notfall bereit sind, dabei zu sein. Ich denke an ältere Schüler, Oberminis und andere Gruppen.

Soweit es mir möglich ist, kann ich versuchen, zu koordinieren. Bitte melden Sie sich/meldet Euch bei mir, Andreas Reiss oder im Pfarrbüro. Die Telefonnummern sind bekannt. Gottes Segen Euch allen!

Godehard König, Diakon

Hoffnungszeit

Ab Donnerstag jeden Tag um 19.30 Uhr läuten an vielen Orten in ganz Deutschland die Kirchenglocken. In Verbundenheit mit vielen Menschen möchten wir genau um diese Uhrzeit zu einer gemeinsamen Hoffnungszeit einladen: eine kurze Auszeit im Gebet, für wenige Minuten, jeder an seinem Ort.

Telefon

Pfarrer Dr. Remigius Orjiukwu: 07478 913054

Handy: 0152 12907075

Pfarrer Dr. Andrej Krekshin: 07472 951840

Pfarrbüro Hirrlingen Brigitte Deibler: 07478 1235

Gemeindefereferentin Martina Dietrich: 07478 2621010

Diakon i. Z. Godehard König: privat 07478 8225

Pfarrbüro Hirrlingen

Tel. 07478 1235 Fax 07478 913053

E-Mail: StMartinus.Hirrlingen@drs.de

Homepage: <https://stmartinus-hirrlingen.drs.de>

Evang. Kirchengemeinde Bodelshausen - Hemmendorf - Hirrlingen

Pfarramt: Kirchstraße 24, 72411 Bodelshausen

Tel. 07471 71982, Fax 07471 7756

Öffnungszeiten: Derzeit geschlossen!

Pfarrer Jürgen Ebert, Tel. 07471 71982

Pfarrerinnen Charlotte Sander, Tel. 07471 9845729

Homepage: www.kirche-bodelshausen.de

Wochenspruch:

Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele.
Matthäus 20,28



Liebe Mitmenschen,

mit einem Hoffnungsbild und einem Hoffnungsvers grüße ich Sie in dieser schwierigen Zeit und danke für alle Verbundenheit im füreinander Einstehen und Beten. Unsere Kirche ist - wie auf dem Bild zu sehen - in eine Art Winterschlaf gefallen. Die Forsythien blühen trotzdem leuchtend hell, symbolisieren Hoffnung und neues Leben in einer vom Tod bedrohten Zeit. "Meine Hoffnung und meine Freude, meine Stärke, mein Licht: Christus, meine Zuversicht, auf dich vertrau ich und fürcht mich nicht" - dieser Taizé-Gebetsruf

verbindet uns im heiligen Abendmahl in unserer Kirche. Jetzt müssen wir diese Verbundenheit eine Zeit lang anders einüben und wahrnehmen. Vielleicht, wie jemand vorgeschlagen hat, indem wir diesen Vers bei unserem "Händewaschritus" singen und dann in den alltäglichen Infektionsschutzmaßnahmen verbunden sind.

Wir unterstützen weiterhin in vollem Umfang das amtliche Infektionsschutzgesetz, das ständig verschärft wird.

Alle Veranstaltungen im Gemeindehaus sind abgesagt. Bis auf Weiteres finden auch in der Kirche keine Gottesdienste und Konzerte statt. Beerdigungen dürfen nur als Erd- und Urnenbestattungen im engsten Familienkreis (maximal 10 Personen) unter freiem Himmel stattfinden.

Die Kirche ist bis jetzt noch weiterhin zum Gebet und zur Meditation geöffnet. Bitte beten Sie vor allem auch für Mitmenschen, die jetzt besonders bedroht sind durch Vorbelastungen und für alle, die dringend benötigt werden für unser Gemeinwesen. Sie können gerne ein Licht für sie in unserer Kerzenschale anzünden. Aber bitte achten Sie auch dort auf die staatliche Anordnung: keine Menschenversammlung, kein Kontakt zu Mitmenschen, Mindestabstand bei Begegnungen. Vielen Dank!

Das sonntägliche Läuten lädt zum Gebet, zur häuslichen Andacht, zum miteinander Solidarisch- und Verbundensein ein, auch wenn kein Gottesdienst in der Kirche möglich ist. Vielen Dank für alle Mithilfe und bleiben Sie gesund!

Ihr Pfarrer Jürgen Ebert

Pfarramt geschlossen

Das ev. Pfarramt ist ebenfalls bis auf Weiteres auf oberkirchenrätliche Anordnung geschlossen. Telefonisch ist das Pfarramt weiterhin erreichbar, ebenso Pfarrerin Sander. Bitte schauen Sie auch auf unsere Homepage: www.kirchbodelshausen.de. Dort finden Sie ständig Aktualisierungen.

Vereinsnachrichten



Freiwillige Feuerwehr Hirrlingen

Wichtige Information

Aufgrund des Coronavirus fallen alle Übungen bis auf Weiteres aus.



Heimatzunft Hirrlingen e.V.

Hauptversammlung abgesagt

Liebe Mitglieder, leider sind auch wir gezwungen, die Hauptversammlung am 28.3.2020 wegen Corona abzusagen. Die Hauptversammlung wird zu einem späteren Zeitpunkt, sobald sich die Lage beruhigt hat, abgehalten. Wir werden Euch rechtzeitig informieren.

Bleibt gesund!

Eure Stephanie Biesinger, Schriftführerin



Förderverein der Heimatzunft Hirrlingen e.V.

Absage Hauptversammlung 28.3.2020

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen des neuartigen Coronavirus (COVID-19) wurde die Hauptversammlung des Fördervereins der Heimatzunft Hirrlingen e.V. am 28.3.2020 abgesagt. Ein Ersatztermin wird sobald möglich bekanntgegeben. Die Vorstandschaft



Hirrlinger Senioren



Fördergemeinschaft für soziales Engagement Hirrlingen

In der Kirchengemeinde Hirrlingen gibt es seit 15 Jahren die oben genannte Fördergemeinschaft. Sie dient dazu, die Sozialstation zu unterstützen, aber auch in der Kirchengemeinde, im Ort Hirrlingen, Solidarität mit den Schwachen, den Kranken, den Hilfsbedürftigen mit tatkräftiger Hilfe zu zeigen. Die Coronakrise erschüttert die ganze Welt, berührt uns jeden.

Ich möchte hiermit aufrufen, auch in Hirrlingen jetzt bereit zu sein, die leistbare Unterstützung den Menschen zu bringen, die sie brauchen.

Ich finde es großartig, dass Andreas Reiss von der Musikschule Reiss und seine Lebensgefährtin sich bereit erklärt haben, sich und ihre Autos zur Verfügung zu stellen. Auch die Mitglieder von "Strings & More" sind bereit, mitzuhelfen. Vielleicht gibt es noch mehr Menschen, die im Notfall bereit sind, dabei zu sein. Ich denke an ältere Schüler, Oberminis und andere Gruppen.

Soweit es mir möglich ist, kann ich versuchen, zu koordinieren. Bitte melden Sie sich/meldet Euch bei mir, Andreas Reiss, oder im Pfarrbüro. Die Telefonnummern sind bekannt. Gottes Segen Euch allen.

Godehard König, Diakon

Interessengemeinschaft Vogelschutz Hirrlingen e.V.



Absage der vogelkundlichen Exkursion

Das Coronavirus sorgt weiterhin für zahlreiche Ausfälle von Veranstaltungen. Wir bedauern daher sehr, auch unsere für Sonntag, 5.4.2020, geplante zweite vogelkundliche Exkursion ausfallen lassen zu müssen.

Gerne könnt ihr euch auf unserer Homepage www.igv-hirrlingen.de über zukünftige Aktionen informieren; außerdem findet ihr dort allerlei Wissenswertes über Vögel, Insekten und Pflanzen.

Ein Besuch lohnt sich.

Ortsverband Hirrlingen-Frommenhausen



Mitgliederversammlung muss abgesagt werden!

Nach Rücksprache mit unserem VdK-Kreisverbandsvorsitzenden Herrn Manfred Brüssel haben wir beschlossen, die Mitgliederversammlung, die für Samstag, 28. März 2020, geplant war, abzusagen. Der Grund dafür ist das Coronavirus. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Peter Bäurle, 1. Vorsitzender

VdK-Arbeit in Zeiten von Corona

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff. Trotzdem versucht der Sozialverband VdK Baden-Württemberg sein Dienstleistungsangebot so lange wie möglich für Mitglieder und Ratsuchende zu gewährleisten. Um weder VdK-Mitglieder, davon viele aus Risikogruppen, noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gefährden, bleiben alle VdK-Geschäftsstellen ab sofort geschlossen. Beratungen und Besprechungen erfolgen ausschließlich telefonisch. Sozialrechtsschutzbegehrende Personen können alle notwendigen Unterlagen per E-Mail, Fax oder Postweg (möglichst in Kopie) an ihre jeweilige VdK-Beratungsstelle senden. Zudem können Ratsuchende selbst tätig werden, einen Antrag stellen, Widerspruch einlegen oder Klage erheben. Hierzu gibt es eine Checkliste und Musterformulare unter www.vdk.de/bawue, damit die Fristen eingehalten werden können. Alle Dateien stehen auch zum Download bereit. Da sich die Corona-Krise

sehr dynamisch entwickelt, ist derzeit nicht absehbar, ob und in welchem Umfang das VdK-Beratungsangebot künftig aufrechterhalten werden kann.

Achtung, Enkeltrick-Variante: Kriminelle und Abzocker nutzen Corona-Krise

Vom sogenannten Enkeltrick, eine hoch kriminelle Betrugsmasche, die schon viele ältere Menschen geschädigt hat, gibt es eine neue Variante: Betrüger nutzen die aktuelle Corona-Krise und versuchen als vermeintliche Angehörige alten Menschen für angebliche Behandlungskosten viel Geld aus der Tasche zu ziehen, warnte kürzlich das Landeskriminalamt (LKA). Laut LKA würden sich Anrufer am Telefon als Corona-infizierte Verwandte ausgeben, die sofort Geld für angebliche Behandlungskosten bräuchten. Dann werde vorgeschlagen, dass ein angeblicher Freund das Geld oder auch Wertgegenstände abholen komme. Das LKA rät daher, niemals Fremden Eigentum auszuhändigen. Die Betroffenen sollten darauf bestehen, dass die Anrufer selbst ihren Namen sagen, anstatt sich verleiten zu lassen, den Namen von Enkeln, Neffen oder Nichten zu erraten. Hilfreich sei auch, nach Begebenheiten zu fragen, die nur echte Angehörige und Verwandte wissen können. Zudem empfiehlt das LKA, nie seine Verwandtschafts- und Vermögensverhältnisse preiszugeben. Und, sofern ein Betrug vermutet wird, sollten sich die Betroffenen unter Tel. 110 an die Polizei wenden. Des Weiteren warnt das LKA vor sogenannten Fake-Shops im Internet, die vorgeben rare Schutzmasken oder Desinfektionsmittel zu vertreiben. Es werde Ware zu horrenden Preisen angeboten und häufig, auch nach Erhalt des Geldes, nicht geliefert.



Sportverein 1930 Hirrlingen e.V.

Hirrlingen hilft

Die Corona-Krise beschränkt das Leben immer mehr. Wir bieten ab sofort an, dass Einkäufe erledigt oder Medikamente etc. abgeholt werden. Wenn Sie oder Ihre Angehörigen, die nicht mehr in die Öffentlichkeit dürfen, sollen oder können, Hilfe benötigen, dann melden Sie sich einfach bei uns. Dies kann natürlich aus Rücksicht auch „kontaktfrei“ erfolgen.

So erreicht ihr uns:

Tel. 0152 03070482 und Tel. 0171 1271471

E-Mail: coronahilfe@svhirrlingen.de

Bei Bedarf einfach über die angegebenen Kontaktdaten melden - anrufen oder eine E-Mail schreiben.

Tennisclub "Am Tuchhäusle" Hirrlingen e.V.



Absage der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des TC Hirrlingen e.V. am 3. April 2020 fällt aus und wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Theatergemeinschaft Hirrlingen e.V.



Rückblick 41. Generalversammlung

Am Samstag, 7. März 2020, fand die 41. ordentliche Generalversammlung der Theatergemeinschaft Hirrlingen e.V. statt, zu der wir 52 Mitglieder, darunter Ehrenvorstand Harald Kurz und Ehrenmitglieder Hans Stumpp, sowie Bürgermeister Christoph Wild begrüßen konnten.

Nach der Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung durch 1. Vorsitzende Tanja Hummel folgte die Totenehrung. In einer Schweigeminute gedachten wir unserer 2019 verstorbenen Mitglieder Kläre Hummel und Karl Humm sowie allen bereits verstorbenen Mitgliedern.

Es folgten die Berichte von Schriftführerin, Kassier, Kassenprüfer und 1. Vorsitzende, die das Geschäftsjahr noch einmal Revue passieren ließen. Besonders dankte 1. Vorsitzende Tanja Hummel für das beeindruckende Engagement zum Freilichttheater 2019 und freute sich über die vielen neuen Mitglieder. Die anschließende Entlastung der gesamten Vorstandschaft erfolgte einstimmig durch die Versammlung.

Kerstin Engelhardt stellte ihr Amt als Beisitzer zu Verfügung, für sie wurde Liane Haug in den Ausschuss gewählt. Für das Amt des Jugendleiters, welches seit 1994 unbesetzt war, wurde Claus Bühn gewählt. Mit Applaus galt der Dank Kerstin Engelhardt für ihren Einsatz als Beisitzer und die Neugewählten wurden beglückwünscht.

Darauf folgten die Grußworte von Bürgermeister Christoph Wild, welcher auf ein ereignisreiches Jubiläumsjahr zurückblickte: 40 Jahre Theatergemeinschaft Hirrlingen e.V. und das Groß-Projekt Freilichttheater "My Fair Lady" im Hirrlinger Schlosshof. Darüber hinaus betonte er die Präsenz der Theatergemeinschaft während des ganzen Jahres. Auch außerhalb des Theaterspiels bemerkte er den festen Bestandteil am Gemeindeleben, durch vielfältige Aktion und sozialer Aktivitäten. Herr Wild bedankte sich für das große Engagement und wünschte der Theatergemeinschaft alles Gute für das laufende Jahr.

Für 25 Jahre aktives ehrenamtliches Engagement im Amateurtheater erhielt Karin Casper die silberne Ehrennadel vom Bund Deutscher Amateurtheater e.V. verliehen. Unter anderem wurden geehrt für 25-jährige passive Mitgliedschaft: Frank Wetzler, Otto Fahrner, Annelise Schreiner, Julius Beuter, Jürgen Beuter, Daniela und Michael Klocker, Hubert Rammler und Berthold Waller.

Im Punkt verschiedenes wurden die Termine für das laufende Jahr angesprochen. Harald Kurz gab einen Einblick in das Nikolaus-Team und von Mitglied Hartmut Pohnke folgten weitere Dankesworte.

Nachdem keine Fragen mehr im Raum standen, bedankte sich Vorsitzende Tanja Hummel und konnte die erfolgreich verlaufene Versammlung gegen 22.00 Uhr schließen.



2. Vorsitzende Carola Riegger, Frank Wetzler, Karin Casper und 1. Vorsitzende Tanja Hummel



Die Vorstandschaft mit den neu Gewählten: Isabell Gall, Sandra Hummel, Sylvia Weiss, Tanja Hummel, Robert Beuter, Carola Riegger, Beate Zug, Diana Casasanta, Liane Haug, Claus Bühn, Kerstin Albrecht, Alexander Beuter und Christoph Zug

April-Stammtisch

Aufgrund der aktuellen Situation findet im April kein Stammtisch statt.

Sonstiges



Tageselternverein

Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V. Erreichbarkeit

Die Sprechzeiten in den Außenstellen fallen bis auf Weiteres aus. Persönliche Beratungen können nicht mehr angeboten werden. Der Tageselternverein Landkreis Tübingen e.V. ist jeden Vormittag zwischen 8.30 und 11.30 Uhr in der Geschäftsstelle in Tübingen telefonisch unter 07071 6877011 erreichbar. Per E-Mail erreichen Sie uns unter info@tageselternverein.de. Ratsuchende bekommen schnellstmöglich einen Rückruf.

Sängerbund Rangendingen 1843 e.V.

#WirBleibenZuhause! Schützt Euch und andere! Absage Probenarbeit/Veranstaltungen

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Thematik nimmt der Sängerbund Rangendingen die Warnungen der Politik sehr ernst und stellt zum Schutz seiner Mitglieder bis auf Weiteres seine Probenarbeit ein. Aus heutiger Sicht ist auch die Durchführung unseres Konzertes eigentlich nicht möglich - hierzu werden wir in der kommenden Ausgabe des Amtsblatt berichten. Bei dringenden Angelegenheiten wendet Euch bitte an die Vorstandschaft. Wir wünschen allen Gesundheit und Besonnenheit, vor allem: #WirBleibenZuhause!

Die Stimme 2020

Der Chorverband hat in Anbetracht der aktuellen Corona-Krise die Ausgabe der neuen Chorverbandszeitung "Die Stimme 2020" als pdf-Datei an den Vorstand gesandt. Gerne leiten wir diese weiter, dann könnt ihr diese als Dateiform schon mal genießen. Hierzu bitte E-Mail an: arminglatz@t-online.de.

Terminliste 2020:

9.5.2020	Jahreskonzert Festhalle Rangendingen (?)
16.5.2020	JCH: Auftritt Bisingen
25. und 26.7.2020	Dorfhockete - Festzeltbewirtung
26.12.2020	Weihnachtskonzert



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Windes Eskapaden

Warum bist Du Wind oft böse,
stürmst und heulst - machst ein Getöse?!
Steigerst Dich bis zum Orkan!
Vielleicht hast Du Spaß daran!?
Bäume reißt Du einfach um.
Diese Wucht, die macht uns stumm.
Waldbesitzer sind am Beten!
Wieder gibt es große Schäden.
Sachen fliegen durch die Luft.
Mancher, der um Hilfe ruft!
Sturm und Wind! - Gemach, gemach;
haltet ein! - Lasst endlich nach.
Herrlich wär',ne sanfte Brise.
Ach, wenn sich's doch ändern ließe!

Christa Maria Beisswenger

Gesundheit

Das hilft bei trockenen Augen

Rote Augen haben wir nicht nur, wenn wir geweint haben oder erkältet sind. Eine der häufigsten Ursachen sind zu trockene Augen ... darunter leidet etwa jeder 10. in Deutschland.

Wer unter trockenen Augen leidet, muss täglich künstliche Tränen tropfen und das meist mehrmals. Es ist also eine Dauertherapie. Wichtig ist, dass Entzündungen rechtzeitig erkannt werden und dass bei unklaren Beschwerden möglichst schnell ein Augenarzt aufgesucht wird.

Tipps:

- Eine Brille, die nicht passt oder zu viel Arbeit am Bildschirm kann zu roten und trockenen Augen führen. Für die Arbeit am Computer gibt es spezielle Brillen.
- Manchmal hilft es schon, ganz bewusst zu blinzeln, regelmäßig zu lüften und viel Wasser zu trinken.

Vorsicht mit Kamille! Wer mit Kamillenlösungen spült, bekommt ein knallrotes Auge. Kamille reizt das Auge noch mehr und kann Allergien auslösen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr., 16.05 - 18.00 Uhr, im SWR

**SEKUNDEN
ENTSCHEIDEN**



112

Feuerwehr - Notarzt - Rettungsdienst